

AKB 04/2023 KIS	AKB 07/2024 KIS	Anmerkung
<p>Einleitung</p> <p>Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner. Die Kraftfahrtversicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:</p> <p>Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung A.1 Kaskoversicherung A.2 Kraftfahrtunfallversicherung A.3 Schutzbriefleistungen A.4 Fahrerschutz A.5 Auslandschutz A.6 Schutzbriefleistungen für Lkw bis 3,5 t im Werkverkehr A.7</p> <p>Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.</p>		
<p>Sämtliche Personenbezeichnungen in den AKB gelten gleichermaßen für männliche, weibliche und anderweitige Geschlechter.</p>		
<p>Es gilt deutsches Recht, Die Vertragssprache ist deutsch.</p>		
<p>Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.</p>		
<p>Kraftfahrtversicherung schützt technikneutral</p>		

AKB 04/2023 KIS	AKB 07/2024 KIS	Anmerkung
<p>Die Kraftfahrtversicherung ist technikneutral. Das bedeutet: Die Kraftfahrtversicherung schützt nach den gleichen Bedingungen, egal ob der Fahrer selbst oder ob das Fahrzeug automatisiert oder autonom fährt. Versicherungsschutz besteht, wenn beispielsweise eine der folgenden Ursachen zu einem versicherten Schadenereignis führt, für das wir nach den AKB eintrittspflichtig sind, etwa einem Verkehrsunfall in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dem Fahrer unterläuft ein Fahrfehler. • Der Autohersteller macht einen Fehler bei der Konstruktion. • Der Autohersteller verbaut defekte Teile eines Zulieferers. • Die Sensoren eines assistiert oder automatisiert fahrenden Autos versagen. • Ein Software-Update des Herstellers enthält Fehler. • Ein Hacker verändert die Software eines vernetzten Autos. <p>Zunächst entschädigen wir Unfallopfer und versicherte Personen. Dann prüfen wir, ob ein Produktfehler für den Verkehrsunfall verantwortlich war. Dann nehmen wir den Hersteller in Anspruch. Damit halten wir die Versicherungsbeiträge niedrig. Das gilt auch bei Elektro- und Hybridfahrzeugen.</p>		
<p>Schutz für Elektro- und Hybridfahrzeuge</p>		
<p>Die Kraftfahrtversicherung bietet besonderen Schutz für Elektro- und Hybridfahrzeuge. Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kasko: Der Akkumulator zum Antrieb des Fahrzeugs ist genauso versichert wie die anderen Bestandteile des Fahrzeugs, beispielsweise wenn das Fahrzeug brennt oder bei einem Verkehrsunfall. Auch das Ladekabel und andere Fahrzeug- und Zubehörteile sind versichert. • Schutzbrief: Bleiben Sie nicht vorsätzlich mit leerem Akkumulator auf der Straße liegen, dann machen wir Ihr Fahrzeug vor Ort wieder flott oder lassen es abschleppen. Wie bei einer anderen Autopanne auch. <p>Dies als Überblick für eine erste Orientierung. Einzelheiten in den nachfolgenden Bedingungen.</p>		
<p>A Welche Leistungen umfasst Ihre Kraftfahrtversicherung?</p>		
<p>A.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen A.1.1 Was ist versichert?</p>		

AKB 04/2023 KIS	AKB 07/2024 KIS	Anmerkung
<p>A.1.1.1 Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen bzw. die Umwelt geschädigt Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personen verletzt oder getötet werden, b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen, c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen, d) ein Ereignis eintritt, zu dem öffentlich-rechtliche Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) an Sie gestellt werden, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauch des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind <p>und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts – bei Umweltschäden nach öffentlichem Recht im Rahmen des Umweltschadengesetzes – geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren, z. B. das Ein- und Aussteigen und das Be- und Entladen.</p>		
<p>A.1.1.2 <i>Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche</i> Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.</p>		
<p>A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Das gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.</p>		
<p>A.1.1.4 <i>Regulierungsvollmacht</i> Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Im Rahmen der Umweltschadensversicherung nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) sind wir ferner bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.</p>		

AKB 04/2023 KIS	AKB 07/2024 KIS	Anmerkung
<p>A.1.1.5 Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.</p>		
<p>A.1.2 Wer ist versichert? Der Schutz der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Halter des Fahrzeugs, b) den Eigentümer des Fahrzeugs, c) den Fahrer des Fahrzeugs, d) die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion, e) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet, f) Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird, g) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist, h) den Halter, Eigentümer, Fahrer, die Technische Aufsicht, den Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs, i) berechnigte Insassen, soweit für diese nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz (z. B. eine Privathaftpflichtversicherung) besteht, wenn es sich um ein als Pkw zugelassenes Fahrzeug handelt. <p>Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.</p>		
<p>A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)? A.1.3.1 Höchstzahlung Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssumme. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.</p>		

AKB 04/2023 KIS	AKB 07/2024 KIS	Anmerkung
<p>A.1.3.2 <i>Versicherungssumme, Höchstzahlung für Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz</i> Die Höhe der für Umweltschäden im Sinne des Umweltschadensgesetzes (USchadG) vereinbarten Versicherungssumme beträgt pauschal 5 Mio. EUR pro Versicherungsfall, höchstens jedoch 10 Mio. EUR pro Versicherungsjahr. Diese Versicherungssumme ist unsere Höchstleistung für die in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse unabhängig von deren Anzahl.</p>		
<p>A.1.3.3 <i>Übersteigen der Versicherungssummen</i> Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.</p>		
<p>A.1.4 <i>In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?</i> A.1.4.1 <i>Versicherungsschutz in Europa und in der EU</i> Sie haben in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.</p>		
<p>A.1.4.2 <i>Geltungsbereich des Versicherungsschutzes für Umweltschäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Umweltschadensgesetzes</i> Versicherungsschutz gemäß A.1.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.</p>		
<p>A.1.4.3 <i>Internationale Versicherungskarte</i> Haben wir Ihnen die Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfanges gilt A.1.4.1 Satz 2.</p>		
<p>A.1.5 <i>Was ist nicht versichert?</i> A.1.5.1 <i>Vorsatz</i> Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.</p>		

AKB 04/2023 KIS	AKB 07/2024 KIS	Anmerkung
<p>A.1.5.2 <i>Kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen</i> Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.1.1.4 dar.</p>	<p><i>A.1.5.2 Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten</i> Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und • für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsportpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht. <p><i>Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4 und D.1.2.2</i></p>	<p><i>Umsetzung der EU-Richtlinie 2021/2118 in nationales Recht (PflVG, u.a.) Übernahme Wortlaut der Kommission Kraftfahrt Betrieb / GDV</i></p>
<p>A.1.5.3 <i>Beschädigungen des versicherten Fahrzeugs</i> Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.</p>		
<p>A.1.5.4 <i>Beschädigungen von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen</i> Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen</p> <ul style="list-style-type: none"> • eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers • eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. <p>Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.</p>		
<p>A.1.5.5 <i>Beschädigung von beförderten Sachen</i> Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden. Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z.B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.</p>		
<p>A.1.5.6 <i>Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person</i> A.1.5.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.</p>		

AKB 04/2023 KIS	AKB 07/2024 KIS	Anmerkung
<p>A.1.5.6.2 Abweichend zu A.1.5.6.1 besteht jedoch Versicherungsschutz für Sachschäden, die von Ihnen oder mitversicherten Personen mit Ihrem Pkw, Kraftrad, Leichtkraftrad, Trike oder Quad oder Lieferwagen (LKW bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse) im Werkverkehr an anderen, auf Sie zugelassenen Fahrzeugen der gleichen Art – sogenannte Eigenschäden – verursacht werden. Eine Eintrittspflicht besteht nur dann, wenn die Verpflichtung zur Leistung auch bei einem Fremdschaden bestehen würde.</p> <p>Voraussetzung ist jedoch, dass sich der Schaden nicht auf Ihrem Grundstück ereignet hat. Ferner haben Sie bei derartigen Schäden eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500 EUR je Schadenergebnis zu tragen und unsere Entschädigungsleistung ist auf 100.000 EUR je Versicherungsjahr maximiert.</p>		
<p>A.1.5.7 <i>Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen</i> Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.</p>		
<p>A.1.5.8 <i>Vertragliche Ansprüche</i> Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.</p>		
<p>A.1.5.9 <i>Schäden durch Kernenergie</i> Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.</p>		
<p>A.1.5.10 <i>Ergänzende Besonderheiten bei reinen Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG)</i> A.1.5.10.1 <i>Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden</i> Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.</p>		
<p>A.1.5.10.2 <i>Ausbringungsschäden</i> Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.</p>		
<p>A.1.5.10.3 <i>Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen</i> Nicht versichert sind Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.</p>		

AKB 04/2023 KIS	AKB 07/2024 KIS	Anmerkung
<p>A.1.5.10.4 <i>Vertragliche Ansprüche</i> Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.</p>		
<p>A.1.6 <i>Was ist zusätzlich versichert?</i> A.1.6.1 <i>Erweiterter Umfang der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Selbstfahrervermietfahrzeuge (nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen – nicht bei Kurzzeitkennzeichen)</i> Der Versicherungsschutz Ihrer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für einen Pkw, ein Campingfahrzeug, Kraftrad, Leichtkraftrad, Trike oder Quad umfasst auch die gesetzliche Haftpflicht von Ihnen und Ihrem Ehe- bzw. Lebenspartner, mit dem Sie in häuslicher Gemeinschaft (mit selber Anschrift) leben aus dem Gebrauch eines fremden, versicherungspflichtigen Fahrzeugs, das Sie oder Ihr Partner im Ausland während einer vorübergehenden Auslandsurlaubsreise im in A.1.4 festgelegten Geltungsbereich von einem gewerbsmäßigen Vermieter als Selbstfahrervermietfahrzeug angemietet haben. Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass Sie oder Ihr Partner im Zeitpunkt des Schadenereignisses Ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Der Versicherungsschutz besteht nur für die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch eines angemieteten Pkw, Campingfahrzeugs, Zweirads, Trikes, Quads oder Wohnwagenanhängers soweit nicht ein Deckungsanspruch aus der für das angemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung oder einer anderen Versicherung begründet ist. Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des angemieteten Fahrzeugs oder der mit diesem Fahrzeug verbundenen und beförderten Sachen sind ausgeschlossen. Der Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Anmietung für eine Dauer von höchstens einem Monat. Soweit in den vorstehenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist, richtet sich der Versicherungsschutz nach den sonstigen Bestimmungen der AKB.</p>	<p>A.1.6 <i>Was ist zusätzlich versichert?</i> A.1.6.1 <i>Erweiterter Umfang der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Selbstfahrervermietfahrzeuge (sog. „Mallorca-Deckung“ - nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen – nicht bei Kurzzeitkennzeichen)</i></p>	<p><i>Klarstellende Erläuterung</i></p>

<p>A.2 Kaskoversicherung – Schäden an Ihrem Fahrzeug</p> <p>A.2.1 <i>Was ist versichert?</i></p> <p>A.2.1.1 <i>Ihr Fahrzeug</i></p> <p>Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1 (Teilkaskoversicherung) oder A.2.2.2 (Vollkaskoversicherung). Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> • fest im Fahrzeug eingebaut oder daran angebaut oder darin unter Verschluss verwahrt, • straßenverkehrsrechtlich zulässig • und nicht ausdrücklich vom Versicherungsschutz nach A.2.1.3 ausgeschlossen (mitversicherte Teile). <p>Darüber hinaus sind folgende, angebrachte oder außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile mitversichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung, • Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze, • Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist, • auf Karosserieteilen angebrachte Folien und Beschriftungen, <p>Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.</p>		
<p>A.2.1.2 <i>Höchstentschädigungsgrenzen</i></p> <p>Die Höchstentschädigungsgrenzen betragen für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krafträder, Leichtkrafträder, Quads und Trikes 15.000 EUR • Pkw und Bestattungsfahrzeuge 100.000 EUR • Sonstige Fahrzeuge 250.000 EUR <p>Sofern Ihr Fahrzeug inklusive der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile die oben genannte Summe überschreitet, ist der über diesen Wert hinausgehende Wert gegen Zuschlag versicherbar. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Ihr Fahrzeug über die oben genannten Wertgrenzen versichert ist.</p>		
<p>A.2.1.3 <i>Nicht versicherbare Gegenstände</i></p> <p>Nicht versicherbar sind Treibstoff sowie alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z.B. Mobiltelefone und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen).</p>		

<p>A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?</p>		
<p>A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkaskoversicherung versichert? Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:</p>		
<p>A.2.2.1.1 Brand und Explosion Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.</p>		
<p>A.2.2.1.2 Entwendung Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung. Das gilt nur, sofern sich die Handlung auf das Fahrzeug oder seine mitversicherten Teile bezieht. b) Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem Interesse noch zur Veräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird. c) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z.B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). <p>Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige ist.</p> <p>Bei Entwendung der Fahrzeugschlüssel gilt: Eine Kostenübernahme des Schlüssel- und Schlossersatzes erfolgt nur bei Entwendung der Schlüssel durch Diebstahl anlässlich eines Einbruchs oder durch Raub. Die Entwendung der Fahrzeugschlüssel aus dem versicherten Fahrzeug ist vom Versicherungsschutz ausgenommen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> c) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z.B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige ist. 	<p>Redaktionelle Korrektur</p>

<p>A.2.2.1.3 Elementargefahren Versichert sind Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von folgenden Elementargefahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sturm b) Hagel c) Blitzschlag d) Überschwemmung e) Lawinen f) Muren g) Erdbeben h) Erdfall i) Vulkanausbruch <p>Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Lawinen sind an Berghängen oder von Hausdächern niedergehende Schnee- oder Eismassen. Muren sind Abgänge von Geröll, Schlamm- und Gesteinsmassen auch in Verbindung mit Baumgruppen. Erdbeben sind naturbedingte Erschütterungen des Erdbodens. Ein Erdfall ist eine Senke an der Erdoberfläche, die durch das Einbrechen bzw. Nachbrechen nicht wasserlöslicher Deckschichten über einem natürlichen Hohlraum im Untergrund entsteht. Ein Vulkanausbruch ist ein Ausstoß flüssigen oder festen Materials (z. B. Lava) aus einem Vulkan.</p> <p>Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Darüber hinaus gilt: Überspannungsschäden durch Blitzschlag sind bei Elektro-Pkw auch durch mittelbare Einwirkung versichert. Beispiel: Blitz schlägt in Gebäude ein und verursacht einen Schaden an einem Elektro-Pkw, das während des Ladevorgangs an das Stromnetz des Gebäudes angeschlossen ist.</p> <p>Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.</p>		
<p>A.2.2.1.4 Zusammenstoß mit Tieren aller Art Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.</p>		

<p>A.2.2.1.5 Glasbruch Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind nicht versichert. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z.B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel. Ist im Fahrzeug ein Totalschaden eingetreten, erstatten wir den Wiederbeschaffungswert der Verglasung. Dieser ermittelt sich aus dem Verhältnis von Wiederbeschaffungswert zum Neupreis des Fahrzeugs. Die Umsatzsteuer und der Arbeitslohn werden in diesem Fall nicht ersetzt. Hinweis: Wir verzichten hier auf den Abzug der Selbstbeteiligung, wenn die beschädigte Verglasung nicht ersetzt, sondern nach Abstimmung mit uns durch eine von uns empfohlene Werkstatt repariert wird. Muss die Verglasung ausgetauscht werden, erstatten wir auch die dem noch vorhandenen Gültigkeitszeitraum entsprechenden anteiligen Kosten daran angebrachter Mautvignetten bis 50 EUR und Umweltplaketten bis 5 EUR, sofern kein kostenloser Ersatz möglich ist und das Vorhandensein der Vignette oder Umweltplakette in geeigneter Weise nachgewiesen wird.</p>		
<p>A.2.2.1.6 Kurzschlusschäden an der Verkabelung Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Durch Kurzschluss bedingte Überspannungsschäden an angrenzenden Aggregaten (z.B. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser) sind bis 10.000 EUR mitversichert. Nicht versichert sind Schäden an angeschlossenen Geräten (z.B. Informations- und Unterhaltungssystem). Voraussetzung für den Ersatz eines Aggregatschadens ist, dass ein Sachverständiger der VHV, der Dekra oder der Schadensschnellhilfe bestätigt, dass der Schaden ursächlich auf den Kurzschlusschaden zurückzuführen ist.</p>		
<p>A.2.2.1.7 Tierbisschäden Versichert sind Schäden die unmittelbar durch Tierbiss am Fahrzeug verursacht wurden. Schäden im Fahrzeuginnenraum sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Folgeschäden aller Art sind bis 10.000 EUR mitversichert. Voraussetzung für den Ersatz eines Folgeschadens (z. B. Reparatur / Austausch von Steuergeräten, Lenkungsteilen, Motoren) ist, dass ein Sachverständiger der VHV, der Dekra oder der Schadensschnellhilfe bestätigt, dass der Schaden ursächlich auf den Tierbisschaden zurückzuführen ist.</p>		

<p>A.2.2.1.9 Versicherungsschutz beim Transport auf Schiffen (<i>Havarie Grosse</i>) Für die Dauer der Benutzung von Fährschiffen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die unmittelbare Einwirkung von Sturm, wenn ein versichertes Fahrzeug anlässlich eines Fährtransportes durch diese Naturgewalt über Bord geschleudert wird. Darüber hinaus sind auch Strandung, Kollision, Leck oder Untergang des Schiffes sowie das Überbordgehen oder Überbordspülen infolge schweren Wetters eingeschlossen. Mitversichert sind ferner die Opferung eines versicherten Fahrzeuges auf Anordnung des Kapitäns zur Rettung von Personen, Schiff oder Ladung (<i>Havarie Grosse</i>) oder die umlagefähigen Rettungskosten bei Anfahren eines Nothafens. Durch diese Deckungserweiterungen bleibt der örtliche Geltungsbereich nach A.2.4 unberührt.</p>		
<p>A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkaskoversicherung versichert? Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:</p>		
<p>A.2.2.2.1 Ereignisse der Teilkasko Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.1.</p>		
<p>A.2.2.2.2 Unfall Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen. • Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung. • Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben. • Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger. • Verwindungsschäden. • Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Lkw durch Beladen mit Kies. <p>Abweichend hiervon werden bei Pkw auch Schäden ersetzt, die am ziehenden Fahrzeug durch einen Anhänger ohne Einwirkung von außen entstanden sind.</p>		

<p>A.2.2.2.3 Mut- oder böswillige Handlungen Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z.B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).</p>		
<p>A.2.3 Wer ist versichert? Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.</p>		
<p>A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der europäischen Union gehören.</p>		
<p>A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall? Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.</p>		
<p>A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust? A.2.5.1.1 Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.5.2.1. Sofern es sich bei dem Fahrzeug um einen Pkw, Kraftrad, Leichtkraftrad, Trike oder Quad handelt, übernehmen wir im Totalschadenfall auch die Entsorgungs- und Zulassungskosten, wenn das Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichert wird.</p>		
<p>A.2.5.1.2 Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust Wir zahlen bei Pkw (ausgenommen Taxen, Mietwagen, Selbstfahrrervermiet-Pkw und Bestattungsfahrzeuge), Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads den Neupreis nach A.2.5.1.9 unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb von 24 Monaten nach Erstzulassung tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Fahrzeugs ein und • das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der ihn als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. <p>Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.</p>		

<p>A.2.5.1.3 <i>Kaufpreisschädigung bei Gebrauchtfahrzeugen bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust</i> Bei Pkw (ausgenommen Taxen, Mietwagen, Selbstfahrervermiet-Pkw und Bestattungsfahrzeuge), Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads, die als Gebrauchtfahrzeug erworben wurden, zahlen wir den gezahlten und nachgewiesenen Gebrauchtfahrzeugpreis des Fahrzeugs gemäß A.2.5.1.10, wenn innerhalb von 24 Monaten nach Erwerb ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.</p>	<p>Sofern der Wiederbeschaffungswert bei Schadeneintritt über dem damaligen Kaufpreis liegt, wird der Wiederbeschaffungswert nach A.2.5.1.1 gezahlt.</p>	<p><i>Klarstellende Erläuterung</i></p>
<p>A.2.5.1.4 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisschädigung bzw. Kaufpreisschädigung bei Gebrauchtfahrzeugen nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.</p>		
<p>A.2.5.1.5 – entfällt –</p>		
<p>A.2.5.1.6 Was versteht man unter Totalschaden? Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen. A.2.5.1.7 <i>Was versteht man unter Wiederbeschaffungswert?</i> Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen. A.2.5.1.8 <i>Was versteht man unter Restwert?</i> Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand. A.2.5.1.9 <i>Was versteht man unter Neupreis?</i> Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe. A.2.5.1.10 <i>Was versteht man unter Kaufpreis?</i> Kaufpreis des Fahrzeugs ist der Betrag, der von Ihnen an den Verkäufer gemäß Ihrer kaufvertraglichen Vereinbarungen gezahlt wurde.</p>	<p>A.2.5.1.8 <i>Was versteht man unter Restwert?</i> Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand. Der Restwert wird auf dem überregionalen Markt auch unter Verwendung von Onlinebörsen ermittelt. Die Fahrzeugabholung erfolgt auf Kosten des Aufkäufer.</p>	<p><i>Klarstellende Erläuterung</i></p>

<p>A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung? A.2.5.2.1 Reparatur Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:</p> <p>a) Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.7, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.2.1.b.</p> <p>b) Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.5.1.7 und A.2.5.1.8).</p>		
<p>A.2.5.2.2 Abschleppen Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.5.2.1 die Obergrenze nach A.2.5.2.1a oder A.2.5.2.1b nicht überschritten werden. Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.</p>		
<p>A.2.5.2.3 Abzug neu für alt Wir ziehen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt), wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden oder • das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird. <p>Der Abzug neu für alt ist auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Omnibussen in den ersten vier Jahren • bei den übrigen Fahrzeugarten in den ersten drei Jahren nach der Erstzulassung eintritt. <p>Bei Pkw, Kraftträdern, Leichtkraftträdern, Trikes und Quads wird kein Abzug neu für alt vorgenommen. Der Verzicht gilt nicht für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Autoradios und Geräte, die der Sprach- und Musikwiedergabe dienen nebst Zubehör, • Funk-Geräte, • Navigations- und ähnliche Verkehrsleitsysteme oder entsprechende Mehrzweckgeräte, • Antriebs-Akkumulatoren von Elektro- und Hybridfahrzeugen, • den Ersatz eines Folgeschadens nach einem Tierbiss. 		

<p>A.2.5.3 <i>Sachverständigenkosten</i> Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.</p>		
<p>A.2.5.4 <i>Mehrwertsteuer</i> Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.</p>		
<p>A.2.5.5 <i>Zusätzliche Regelungen bei Entwendung</i> A.2.5.5.1 <i>Wiederauffinden des Fahrzeugs</i> Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform erfolgten Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.</p>		
<p>A.2.5.5.2 <i>Wiederauffinden in einer Entfernung von mehr als 50 km</i> Wir zahlen die Kosten für die Rückholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.</p>		
<p>A.2.5.5.3 <i>Entschädigung bei Pflichtverletzung nach Eigentumsübergang</i> Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z.B. D.1.1, E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.9.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil errechnet sich entsprechend der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.</p>		

<p>A.2.5.5.4 Eigentumsübergang nach Entwendung Müssen Sie das Fahrzeug nicht zurücknehmen, weil die Monatsfrist bereits abgelaufen ist, werden wir dessen Eigentümer. Wir werden jedoch nicht Eigentümer, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie Eigentümer des Fahrzeugs bleiben wollen oder • ein anderer der Eigentümer des Fahrzeugs ist (z.B. der Leasinggeber) und dieser das Eigentum nicht auf uns übertragen möchte. <p>Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen, nachdem wir Sie über das Wiederauffinden informiert oder Sie in anderer Weise Kenntnis erlangt haben. Kosten der Rückholung zahlen wir nicht.</p> <p>Werden wir nicht Eigentümer, rechnen wir den erzielbaren Veräußerungserlös des wiedergefundenen Fahrzeugs auf unsere Entschädigung an. Wenn wir Sie bereits entschädigt haben, müssen Sie uns den erzielbaren Verkaufserlös zurückzahlen.</p>		
<p>A.2.5.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)? Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.9 (sofern das Fahrzeug als Neufahrzeug erworben wurde) bzw. den Kaufpreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.10 (sofern das Fahrzeug als Gebrauchtfahrzeug erworben wurde). Maximal zahlen wir jedoch die in A.2.1.2. genannte Höchstentschädigungssumme, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.</p>	<p>A.2.5.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)? Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.9 (sofern das Fahrzeug als Neufahrzeug erworben wurde) bzw. den Kaufpreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.10 (sofern das Fahrzeug als Gebrauchtfahrzeug erworben wurde). Maximal zahlen wir jedoch die in A.2.1.2. genannte Höchstentschädigungssumme, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.</p>	<p><i>GDV-Empfehlung</i></p>
<p>A.2.5.7 Was wir nicht ersetzen sowie Rest- und Altteile A.2.5.7.1 Was wir nicht ersetzen Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff, Entsorgungskosten, Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs. Abweichend hiervon ersetzen wir bei Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads den schadenbedingten Verlust von Treibstoff sowie im Falle eines Totalschadens die Entsorgungs- und Zulassungskosten, wenn das Ersatzfahrzeug wieder bei der VHV versichert wird.</p>		
<p>A.2.5.7.2 Rest- und Altteile Rest- und Altteile des versicherten Fahrzeugs sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.</p>		
<p>A.2.5.8 Selbstbeteiligung A.2.5.8.1 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben. Diese gilt für jedes versicherte Fahrzeug gesondert.</p>		

<p>A.2.5.8.2 Wir verzichten bei Glasbruch nach A.2.2.1.5 auf den Abzug der Selbstbeteiligung, wenn die beschädigte Verglasung nicht ersetzt, sondern nach Abstimmung mit uns durch eine von uns empfohlene Werkstatt repariert wird.</p>		
<p>A.2.5.9 Zusatzleistungen für Hybrid- und Elektrofahrzeuge</p> <p>Für Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes oder Quads, Campingfahrzeuge oder Lieferwagen (Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse) mit Hybrid- und Elektroantrieben besteht Versicherungsschutz bei den nachfolgenden Ereignissen.</p>		
<p>A.2.5.9.1 Ereignisse in der Teilkaskoversicherung</p> <p>Bei Abschluss einer Teilkaskoversicherung sind ergänzend zu A.2.2.1 AKB folgende Schadenereignisse vom Versicherungsschutz umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwendung des Ladekabels durch Diebstahl oder Raub sofern unter Verschluss gehalten oder während des Ladevorgangs, • Beschädigung in Ihrem Eigentum befindlicher, von einem Fachbetrieb eingebauter, stationärer Ladestationen (sog. Wallboxen) während des Ladevorgangs durch Überspannung, • Entwendung tragbarer Ladestationen durch Diebstahl oder Raub sofern unter Verschluss gehalten, <p>Bei Brand oder Entwendung ersetzen wir Ladekarten für Elektro-Ladesäulen bis 50 EUR.</p>	<p>Bei Brand oder Entwendung ersetzen wir Ladekarten für Elektro-Ladesäulen bis 100 EUR.</p>	<p><i>LUG: Erhöhung Ersatzleistung für Ladekarten</i></p>

<p>A.2.5.9.2 Ereignisse in der Vollkaskoversicherung</p> <p>Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.5.9.1. Bei Abschluss einer Vollkaskoversicherung ergänzen folgende Leistungen den Versicherungsschutz nach A.2.2.2 AKB:</p> <p>Allgefahrendeckung für den Akku Der Antriebs-Akkumulator ist ein wiederaufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient zum Antrieb Ihres Elektro- bzw. Hybridfahrzeugs. Der Antriebs-Akkumulator Ihres Elektro- bzw. Hybridfahrzeugs ist gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden durch alle Ereignisse versichert, denen der Akkumulator ausgesetzt ist (All Risk).</p> <p>Ausgenommen sind jedoch Schäden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verschleiß, • Abnutzung, • Konstruktions- und Materialfehler oder • chemische Reaktion. <p>Voraussetzung für den Ersatz eines Akkumulatorschadens ist, dass ein Sachverständiger von der VHV beauftragt wurde, das Kfz zu besichtigen.</p> <p>Gilt die Neupreischädigung nach A.2.5.1.2 zahlen wir den Neupreis des Antriebs-Akkumulators nach A.2.5.1.9. und verzichten in den ersten 24 Monaten auf einen Abzug. Bei Abschluss der Zusatzleistung Exklusiv unter Q erfolgt in den ersten 36 Monaten kein Abzug.</p> <p>Wir ziehen im Schadenfall gemäß A.2.5.2.3 AKB von den Kosten einen dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrag ab (Abzug neu für alt). Im ersten Betriebsjahr erfolgt kein Abzug. Für jedes weitere Betriebsjahr gilt: Der Abzug beträgt maximal 10% je Betriebsjahr. Die Leistungsobergrenze gemäß der Ziffern A.2.5.1 und A.2.5.2 gilt uneingeschränkt.</p>	<p style="color: red;">Bei Abschluss der Zusatzleistung Exklusiv unter Q erfolgt in den ersten 36 Monaten kein Abzug.</p>	<p><i>Redaktionelle Umschreibung in den Exklusiv-Baustein (neu unter Kapitel Q)</i></p>
---	---	---

<p>A.2.5.9.3 Sonstige Zusatzleistungen Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen übernehmen wir bei einem eintrittspflichtigen Ereignis nach A.2.5.9.2 folgende Kosten:</p> <p>a) Kosten für Zustandsdiagnostik Wird der Akku beschädigt übernehmen wir die tatsächlich angefallenen Kosten für Zustandsdiagnostik und Restwertermittlung. Hierfür übernehmen wir zusätzlich dazugehörige Abschlepp- oder Transportkosten zur nächstgelegenen Akku-Teststation. Voraussetzung ist, dass die Beauftragung durch uns erfolgt oder wir der Beauftragung zugestimmt haben.</p> <p>b) Kosten für Wassercontainer Wir erstatten die tatsächlich angefallenen Kosten der notwendigen Verbringung oder Lagerung des Fahrzeugs in einem Wassercontainer oder einem anderen dem Zweck nach vergleichbarem Gehäuse. Voraussetzung ist, dass dies erfolgt, um eine drohende Entzündung zu verhindern.</p> <p>c) Fahrzeugabstellungskosten Zusätzlich erstatten wir die tatsächlich angefallenen Kosten für eine Fahrzeugabstellung nach Herstellervorgaben oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften. Hierfür müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Fahrzeugabstellung ist notwendig, um ein Entzünden anderer Fahrzeuge oder Gegenstände zu verhindern. • Bei der Fahrzeugabstellung wird der vorgeschriebene Mindestabstand eingehalten. <p>d) Ausbaurückbaukosten zur Entsorgung bei Totalschaden des Akkus Muss ein Akku zur Erfüllung einer gesetzlichen Rücknahmepflicht ausgebaut werden, gilt: Wir zahlen die tatsächlich angefallenen Ausbau- und Verbringungskosten zur nächstgelegenen Rücknahmestelle. Die Kosten der Entsorgung zahlen wir, soweit kein Dritter hierzu verpflichtet ist.</p>		
<p>A.2.6 <i>Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)</i> A.2.6.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.</p>		
<p>A.2.6.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.</p>		

<p>A.2.6.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.</p>		
<p>A.2.6.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen. Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.</p>		
<p><i>A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung</i> A.2.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.</p>		
<p>A.2.7.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und • sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt. 		
<p>A.2.7.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige.</p>		
<p><i>A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?</i> Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer</p> <ol style="list-style-type: none"> a) das Schadenereignis vorsätzlich herbeigeführt hat, b) die Entwendung des Fahrzeugs grob fahrlässig ermöglicht hat, c) das Fahrzeug geführt hat, obwohl er aufgrund des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen. <p>In den Fällen b) und c) verzichten wir auf den Regress, wenn der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher beim sonstigen Gebrauch des Fahrzeugs (z. B. Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen) einen Schaden herbeiführt.</p>		

<p>A.2.9 <i>Was ist nicht versichert?</i> A.2.9.1 <i>Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit</i> Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir Ihnen gegenüber gänzlich auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls. Ausgenommen von dem Verzicht sind grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeugs oder seiner Teile und die Herbeiführung des Versicherungsfalls in Folge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.</p>		
<p>A.2.9.2 <i>Genehmigte Rennen</i> Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.</p>	<p>A.2.9.2 Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen. Hinweis Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D 1.1.4.</p>	<p><i>Umsetzung der EU-Richtlinie 2021/2118 in nationales Recht (PflVG, u.a.) Übernahme Wortlaut der Kommission Kraftfahrt Betrieb / GDV</i></p>
<p>A.2.9.3 <i>Reifenschäden</i> Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.</p>		
<p>A.2.9.4 <i>Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt</i> Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.</p>		
<p>A.2.9.5 <i>Schäden durch Kernenergie</i> Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.</p>		
<p>A.2.10 <i>GAP-Deckung bei fremdfinanzierten Fahrzeugen</i> Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob Sie die GAP-Deckung mitversichert haben. A.2.10.1 <i>Was wird geleistet?</i> Bei bestehender Vollkaskoversicherung und mitversicherter GAP-Deckung ersetzen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust Ihres finanzierten oder geleasten Fahrzeugs während der Laufzeit des Finanzierungs-/Leasingvertrags den offen stehenden Finanzierungs- oder Leasing-Restbetrag abzüglich der Entschädigungsleistung (unter Berücksichtigung der Rest- und Altteile, etwaiger Leistungen Dritter [z. B. des gegnerischen Haftpflichtversicherers], sowie der Selbstbeteiligung in der Kaskoversicherung). Dies gilt nicht für Elektrofahrzeuge, bei denen ausschließlich der Antriebs-Akkumulator geleast oder finanziert ist.</p>		

<p>A.2.10.2 <i>Wie errechnet sich die Leistung?</i> Eine Leistung aus der GAP-Deckung kann nur erfolgen, wenn bei einem Leasingvertrag dieser auf Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten abgeschlossen wurde. Gleiches gilt für Kreditverträge, wobei nachgewiesen werden muss, dass das Darlehen ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen wurde. Ersetzt wird der Leasing- bzw. Finanzierungsrestbetrag, der sich wie nachfolgend dargestellt errechnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Der Leasing-Restbetrag ist die Summe aus ausstehenden abgezinsten Leasing-Raten, anteiliger Restrate, abgezinsten Leasing-Restwert und noch nicht verbrauchter Leasing-Vorauszahlung. b) Der Finanzierungs-Restbetrag ist der Betrag, der bei vorzeitiger, schadenbedingter Beendigung / Kündigung des Darlehensvertrags an die Bank zu zahlen ist. <p>Bei der Ermittlung der zuvor genannten Restbeträge bleiben vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewordene und nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen außen vor. Diese werden im Rahmen der GAP-Deckung nicht ersetzt. Ferner werden folgende Positionen im Rahmen der GAP-Deckung ebenfalls nicht ersetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • An- und Abmeldekosten sowie Kosten einer Bereitstellung/Abholung oder eventuellen Überführung • Kosten einer Kreditabsicherungsversicherung (Restschuldversicherung). 		
<p>A.2.10.3 <i>Vorlage von Belegen</i> Der Leasing- bzw. Kreditvertrag – einschließlich der dazugehörenden Allgemeinen Bedingungen nebst dem Produktinformationsblatt – ist uns auf Verlangen, spätestens im Rahmen der Schadenregulierung vorzulegen. Im Rahmen der Schadenregulierung ist bei Leasingverträgen zusätzlich die vom Leasinggeber erstellte Endabrechnung des Leasingvertrages bei vorzeitiger, schadenbedingter Vertragsaufhebung einzureichen. Bei Kreditverträgen ist ein geeigneter Nachweis über die bestehende Restvaluta nebst einem Tilgungsnachweis über die bisherige Vertragslaufzeit vorzulegen.</p>		
<p>A.2.10.4 <i>Wann wird geleistet?</i> Wir leisten nicht bevor eine vollständige Regulierung im Rahmen der Kaskoversicherung oder Haftpflichtversicherung eines Dritten erfolgt ist.</p>		

<p>A.2.11 <i>Reparatur eines Pkw in Partnerwerkstatt (Werkstattbindung)</i> Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob die Werkstattbindung vereinbart ist. Im Rahmen der Werkstattbindung sind Sie verpflichtet, die Schadenfeststellung und/oder Reparatur eines ersatzpflichtigen Kaskoschadens nach Abstimmung mit uns in einer unserer Partnerwerkstätten durchführen zu lassen. Bei einer Reparatur in einer von Ihnen frei ausgewählten Werkstatt wird in der Kaskoversicherung generell eine Erhöhung der Selbstbeteiligung um 300 EUR vereinbart; gleiches gilt bei einer von Ihnen gewünschten Abrechnung auf Basis eines Kostenvoranschlages einer von Ihnen frei gewählten Werkstatt.</p>		
<p>A.3 Unfallversicherung – Wenn Insassen verletzt oder getötet werden</p>		
<p>A.3.1 <i>Was ist versichert?</i> A.3.1.1 <i>Unfälle bei Gebrauch des Fahrzeugs</i> Wir bieten den vereinbarten Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Person, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers stehen (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen).</p>		
<p>A.3.1.2 <i>Unfallbegriff</i> Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) • unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. 		
<p>A.3.1.3 <i>Erweiterter Unfallbegriff</i> Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt. • Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zerrt oder zerreißt. <p>Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst. Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.</p>		

<p>A.3.2 <i>Wer ist versichert?</i> A.3.2.1 <i>Pauschalsystem</i> Mit der Kraftfahrtunfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 Prozent und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.</p>		
<p>A.3.2.2 – <i>entfallen</i> –</p>		
<p>A.3.2.3 <i>Was versteht man unter berechtigten Insassen?</i> Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.</p>		
<p>A.3.3 <i>In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?</i> Sie haben in der Kraftfahrtunfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.</p>		
<p>A.3.4 <i>Welche Leistungen umfasst die Kraftfahrtunfallversicherung?</i> Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.</p>		
<p>A.3.5 <i>Leistung bei Invalidität</i> A.3.5.1 <i>Voraussetzungen für die Leistung</i> A.3.5.1.1 <i>Invalidität</i> Die versicherte Person hat eine Invalidität erlitten. Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> • die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit • dauerhaft beeinträchtigt ist. <p>Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und • eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist. 		
<p>A.3.5.1.2 <i>Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität</i> Die Invalidität ist innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall</p> <ul style="list-style-type: none"> • eingetreten und • von einem Arzt schriftlich festgestellt worden. <p>Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.</p>		

<p>A.3.5.1.3 Geltendmachung der Invalidität Sie müssen die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall bei uns geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Invalidität ausgehen. Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen. Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.</p>		
<p>A.3.5.1.4 Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung. In diesem Fall zahlen wir eine Todesfallleistung (A.3.6), sofern diese vereinbart ist.</p>		
<p>A.3.5.2 Art und Höhe der Leistung A.3.5.2.1 Berechnung der Invaliditätsleistung Die Invaliditätsleistung erhalten Sie als Einmalzahlung. Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • die vereinbarte Versicherungssumme und • der unfallbedingte Invaliditätsgrad. 		
<p>A.3.5.2.2 Bemessung des Invaliditätsgrads, Zeitraum für die Bemessung Der Invaliditätsgrad richtet sich</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach der Gliedertaxe (A.3.5.2.3), sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind, • ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist (A.3.5.2.4). <p>Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist. Dies gilt sowohl für die erste als auch für spätere Bemessungen der Invalidität (A.3.8.4).</p>		

<p>A.3.5.2.3 Gliedertaxe Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der folgenden Körperteile oder Sinnesorgane gelten ausschließlich die hier genannten Invaliditätsgrade.</p> <table border="0"> <tr><td>Arm</td><td>70 %</td></tr> <tr><td>Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks</td><td>65 %</td></tr> <tr><td>Arm unterhalb des Ellenbogengelenks</td><td>60 %</td></tr> <tr><td>Hand</td><td>55 %</td></tr> <tr><td>Daumen</td><td>20 %</td></tr> <tr><td>Zeigefinger</td><td>10 %</td></tr> <tr><td>anderer Finger</td><td>5 %</td></tr> <tr><td>Bein über der Mitte des Oberschenkels</td><td>70 %</td></tr> <tr><td>Bein bis zur Mitte des Oberschenkels</td><td>60 %</td></tr> <tr><td>Bein bis unterhalb des Knies</td><td>50 %</td></tr> <tr><td>Bein bis zur Mitte des Unterschenkels</td><td>45 %</td></tr> <tr><td>Fuß</td><td>40 %</td></tr> <tr><td>große Zehe</td><td>5 %</td></tr> <tr><td>andere Zehe</td><td>2 %</td></tr> <tr><td>Auge</td><td>50 %</td></tr> <tr><td>Gehör auf einem Ohr</td><td>30 %</td></tr> <tr><td>Geruchssinn</td><td>10 %</td></tr> <tr><td>Geschmackssinn</td><td>5 %</td></tr> </table> <p>Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.</p>	Arm	70 %	Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %	Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %	Hand	55 %	Daumen	20 %	Zeigefinger	10 %	anderer Finger	5 %	Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %	Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %	Bein bis unterhalb des Knies	50 %	Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %	Fuß	40 %	große Zehe	5 %	andere Zehe	2 %	Auge	50 %	Gehör auf einem Ohr	30 %	Geruchssinn	10 %	Geschmackssinn	5 %		
Arm	70 %																																					
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %																																					
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %																																					
Hand	55 %																																					
Daumen	20 %																																					
Zeigefinger	10 %																																					
anderer Finger	5 %																																					
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %																																					
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %																																					
Bein bis unterhalb des Knies	50 %																																					
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %																																					
Fuß	40 %																																					
große Zehe	5 %																																					
andere Zehe	2 %																																					
Auge	50 %																																					
Gehör auf einem Ohr	30 %																																					
Geruchssinn	10 %																																					
Geschmackssinn	5 %																																					
<p>A.3.5.2.4 Bemessung außerhalb der Gliedertaxe Für andere Körperteile oder Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts. Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.</p>																																						
<p>A.3.5.2.5 Minderung bei Vorinvalidität Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach A.3.5.2.3 und A.3.5.2.4 bemessen. Der Invaliditätsgrad mindert sich um diese Vorinvalidität.</p>																																						
<p>A.3.5.2.6 Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane Durch einen Unfall können mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammengerechnet. Mehr als 100% werden jedoch nicht berücksichtigt.</p>																																						

<p>A.3.5.2.7 <i>Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person</i> Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, zahlen wir eine Invaliditätsleistung unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die versicherte Person ist nicht unfallbedingt innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall verstorben und • die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach A.3.5.1 sind erfüllt. <p>Wir leisten nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.</p>		
<p>A.3.6 <i>Todesfalleistung</i> A.3.6.1 <i>Voraussetzungen für die Leistung</i> Die versicherte Person stirbt unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall. Beachten Sie dann die Verhaltensregeln nach E.1.5.1.</p>		
<p>A.3.6.2 <i>Art und Höhe der Leistung</i> Wir zahlen die Todesfalleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.</p>		
<p>A.3.7 <i>Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?</i> A.3.7.1 <i>Krankheiten und Gebrechen</i> Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden. Wir leisten nicht für Krankheiten oder Gebrechen.</p>		
<p>A.3.7.2 <i>Mitwirkung</i> Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt Folgendes:</p>		
<p>A.3.7.2.1 Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei der Invaliditätsleistung der Prozentsatz des Invaliditätsgrads. • bei der Todesfalleistung die Leistung selbst. 		
<p>A.3.7.2.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25%, nehmen wir keine Minderung vor.</p>		
<p>A.3.8 <i>Fälligkeit</i> Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt Folgendes:</p>		

<p>A.3.8.1 Erklärung über die Leistungspflicht Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Bei Invaliditätsleistung beträgt die Frist drei Monate.</p> <p>Die Fristen beginnen, sobald uns folgende Unterlagen zugehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen. • Bei Invaliditätsleistung zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrads notwendig ist. <p>Beachten Sie dabei auch die Verhaltensregeln nach E.1.5. Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir bei Invaliditätsleistung bis zu 1 % der versicherten Summe. Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.</p>		
<p>A.3.8.2 Leistung innerhalb von zwei Wochen Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.</p>		
<p>A.3.8.3 Vorschüsse Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse. Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.</p>		
<p>A.3.8.4 Neubemessung des Invaliditätsgrads Nach der Bemessung des Invaliditätsgrads können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben. Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht steht Ihnen und uns längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall zu. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn wir eine Neubemessung wünschen, teilen wir Ihnen dies zusammen mit der Erklärung über unsere Leistungspflicht mit. • Wenn Sie eine Neubemessung wünschen, müssen Sie uns dies vor Ablauf der Frist mitteilen. <p>Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits gezahlt haben, ist der Mehrbetrag mit 5%-Punkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.</p>		
<p>A.3.9 Zahlung für eine mitversicherte Person</p>		
<p>Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungsleistung an Sie selbst nur mit Zustimmung der versicherten Person verlangen.</p>		

<p>A.3.10 <i>Was ist nicht versichert?</i> A.3.10.1 <i>Straftat</i> Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.</p>		
<p>A.3.10.2 <i>Geistes- oder Bewusstseinsstörungen / Trunkenheit</i> Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.</p>		
<p>A.3.10.3 <i>Genehmigte Rennen</i> Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.</p>	<p><i>A.3.10.3 Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten</i> Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen. Hinweis Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D 1.1.4.</p>	<p><i>Umsetzung der EU-Richtlinie 2021/2118 in nationales Recht (PflVG, u.a.) Übernahme Wortlaut der Kommission Kraftfahrt Betrieb / GDV</i></p>
<p>A.3.10.4 <i>Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt</i> Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.</p>		
<p>A.3.10.5 <i>Schäden durch Kernenergie</i> Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.</p>		
<p>A.3.10.6 <i>Bandscheiben, innere Blutungen</i> Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.3.1.2 ist.</p>		

<p>A.3.10.7 Infektionen Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.</p>		
<p>A.3.10.8 Psychische Reaktionen Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.</p>		
<p>A.3.10.9 Bauch- und Unterleibsbrüche Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.</p>		
<p>A.4 Schutzbriefleistungen – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung (nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen – nicht bei Kurzzeitkennzeichen und sofern vereinbart)</p>		
<p>A.4.1 Was ist versichert? Wir erbringen nach Eintritt der in A.4.5 bis A.4.10 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.</p>		
<p>A.4.2 Wer ist versichert? Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.</p>		
<p>A.4.3 Versicherte Fahrzeuge Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.</p>		
<p>A.4.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.</p>		
<p>A.4.5 Hilfe bei Panne oder Unfall Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen bzw. beginnen, erbringen wir folgende Leistungen:</p>		

<p>A.4.5.1 Wiederherstellung der Fahrbereitschaft Wir organisieren für Sie die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 250 EUR.</p>		
<p>A.4.5.2 Abschleppen des Fahrzeugs Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, organisieren wir für Sie das Abschleppen des Fahrzeugs in die nächstgelegene Fachwerkstatt. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 300 EUR; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.</p>	<p>Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 400 EUR; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.</p>	<p><i>LUG: Erhöhung der maximalen Ersatzleistung auf 400 EUR</i></p>
<p>A.4.5.3 Bergen des Fahrzeugs Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, organisieren wir für Sie die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.</p>		
<p>A.4.5.4 Was versteht man unter Panne oder Unfall? Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Darüber hinaus gilt bei Elektrofahrzeugen die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Antriebs-Akkumulators als Panne. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.</p>		
<p>A.4.6 Zusätzliche Leistungen bei Falschbetankung Haben Sie Ihr Fahrzeug mit falschem Kraftstoff betankt, ersetzen wir zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt 500 EUR für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs. Folgeschäden aller Art sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselmotor oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird.</p>		
<p>A.4.7 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs erbringen wir nachfolgende Leistungen unter den Voraussetzungen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist und • das Fahrzeug am Schadentag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist. 		

<p>A.4.7.1 Weiter- oder Rückfahrt Folgende Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden erstattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.4.4 und c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland, d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist. <p>Unter öffentlichen Verkehrsmitteln verstehen wir Weiter- und Rückfahrten per Bus, Bahn (1. Klasse) oder Flugreisen (Economy Class). Zusätzlich erstatten wir die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR.</p>		
<p>A.4.7.2 Übernachtung Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.4.7.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 100 EUR je Übernachtung und Person. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten.</p>		
<p>A.4.7.3 Mietwagen Anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.4.7.1 oder Übernachtung nach A.4.7.2 helfen wir Ihnen ein Fahrzeug am Schadenort anzumieten, soweit verfügbar. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges, jedoch höchstens für sieben Tage und bis höchstens 85 EUR je Tag. Die Reparaturrechnung des versicherten Fahrzeugs ist vorzulegen, bei Totalschaden die Abmeldebestätigung. Die Entwendung ist durch eine polizeiliche Bestätigung der Strafanzeige nachzuweisen</p>		
<p>A.4.7.4 Fahrzeugunterstellung Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.</p>		

<p>A.4.7.5 Fahrzeugtransport Wir sorgen dafür, dass Sie und die mitversicherten Personen möglichst zusammen mit dem Fahrzeug zu Ihrem Wohnsitz gebracht werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Fahrzeug nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und • die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug (Totalschaden). <p>Für eine diesbezügliche diese Diagnose der Werkstatt zahlen wir gegen Vorlage der Rechnung zusätzlich maximal 80 EUR.</p>		
<p>A.4.7.6 Versorgung eines Haustiers Können Sie nach einer Panne, einem Unfall oder Diebstahl mit dem versicherten Fahrzeug Ihren mitgeführten Hund oder Ihre mitgeführte Katze nicht mehr versorgen und stehen auch keine weiteren Mitreisenden zur Verfügung, organisieren und bezahlen wir den Heimtransport des Tiers. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für erforderliche Hilfsmittel (z. B. Transportbox für Haustier). Weiter organisieren wir die Unterbringung und Versorgung des Tiers an Ihrem Wohnsitz, sofern dies erforderlich ist, und tragen die hierdurch entstehenden Kosten für längstens 2 Wochen.</p>		
<p>A.4.8 Zusätzliche Leistung bei verlorenen oder defekten Fahrzeugschlüsseln Können Sie an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, das Fahrzeug nicht fahren, weil die Fahrzeugschlüssel abhandengekommen oder defekt sind, vermitteln wir die Beschaffung eines Ersatzschlüssels und übernehmen die Kosten für dessen Versand bis zu höchstens 110 EUR. Die Kosten des Ersatzschlüssels übernehmen wir nicht.</p>		
<p>A.4.9 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter den Voraussetzungen, dass auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar erkranken oder der Fahrer stirbt und • dies an einem Ort geschieht, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist. <p>Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.</p>		

<p>A.4.9.1 Krankenrücktransport Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen organisieren wir für Sie die Durchführung des Rücktransports. Wir übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Diese müssen jedoch durch die Erkrankung bedingt sein und sind begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 100 EUR pro Person.</p>		
<p>A.4.9.2 Kosten für Krankenbesuch Müssen Sie sich infolge Erkrankung auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahe stehende Person bis zur Höhe von 500 EUR je Schadenfall.</p>		
<p>A.4.9.3 Rückholung von Kindern Wir organisieren für Sie die Abholung und Rückfahrt mitreisender minderjähriger Kinder mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Fahrer erkrankt ist oder stirbt und • die Kinder weder von Ihnen noch von einem anderen Insassen betreut werden können. <p>Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Kosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln per Bus, Bahn (1. Klasse) oder Flugreisen (Economy-Klasse) einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR.</p>		
<p>A.4.9.4 Versorgung eines Haustiers Können Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug Ihren mitgeführten Hund oder Ihre mitgeführte Katze nicht mehr versorgen und stehen auch keine weiteren Mitreisenden zur Verfügung, organisieren und bezahlen wir den Heimtransport des Tiers. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für erforderliche Hilfsmittel (z. B. Transportbox für Haustier). Weiter organisieren wir die Unterbringung und Versorgung des Tiers an Ihrem Wohnsitz, sofern dies erforderlich ist, und tragen die hierdurch entstehenden Kosten für längstens 2 Wochen.</p>		

<p>A.4.9.5 Fahrzeugabholung Wir organisieren für Sie die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Fahrer länger als drei Tage erkrankt oder stirbt und • das Fahrzeug weder von ihm noch von einem Insassen zurückgefahren werden kann. <p>Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,50 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Leistung ist begrenzt auf drei Übernachtungen bis zu je 100 EUR pro Person.</p>		
<p>A.4.9.6 Reiserückrufservice Erweist sich infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines nahen Verwandten oder infolge einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens Ihr Rückruf von einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug durch Rundfunk als notwendig, werden wir die erforderlichen Maßnahmen in die Wege leiten und die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen.</p>		
<p>A.4.9.7 Was versteht man unter einer Reise? Reise, ob im Inland oder in Länder, in denen Versicherungsschutz nach A.4.4 besteht, ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.</p>		
<p>A.4.10 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.4.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:</p>		

A.4.10.1 *Bei Panne und Unfall*

a) *Ersatzteilversand*

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, organisieren wir für Sie, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

b) *Fahrzeugtransport*

Wir organisieren für Sie den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen.

Für eine diesbezügliche Diagnose der Werkstatt zahlen wir gegen Vorlage der Rechnung zusätzlich maximal 80 EUR.

c) *Fahrzeugunterstellung*

Wird der Fahrzeugtransport nach A.4.10.1 b durch uns organisiert, übernehmen wir die Kosten der Unterstellung bis zum Tag der Abholung.

d) *Mietwagen*

Anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.4.7.1 oder Übernachtung nach A.4.7.2 helfen wir Ihnen am Schadenort ein Fahrzeug anzumieten, soweit verfügbar. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens bis höchstens 700 EUR.

Sobald Ihnen Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, endet Ihr Anspruch auf Kostenübernahme. Die Reparaturrechnung des versicherten Fahrzeugs ist vorzulegen, bei Totalschaden die Abmeldebestätigung.

e) *Fahrzeugverzollung und -verschrottung*

Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

<p>A.4.10.2 Bei Fahrzeugdiebstahl</p> <p>a) <i>Fahrzeugunterstellung</i> Wir übernehmen die Kosten für eine Fahrzeugunterstellung, wenn das gestohlene Fahrzeug</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden wird und • bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss. <p>Wir übernehmen die Kosten höchstens für zwei Wochen.</p> <p>b) <i>Mietwagen</i> Anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.4.7.1 oder Übernachtung nach A.4.7.2 helfen wir Ihnen am Schadenort ein Fahrzeug anzumieten, sofern verfügbar. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens bis höchstens 700 EUR. Wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, endet Ihr Anspruch auf Kostenübernahme, sobald Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht.</p> <p>c) <i>Fahrzeugverzollung und -verschrottung</i> Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.</p> <p>Der Diebstahl ist durch eine polizeiliche Bestätigung der Strafanzeige nachzuweisen.</p>		
<p>A.4.10.3 Hilfe im Todesfall Im Fall Ihres Todes auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Bestattung im Ausland oder • für die Überführung nach Deutschland. <p>Wir übernehmen hierfür die Kosten bis max. 10.000 EUR. Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.</p>	<p>A.4.10.3 Hilfe im Todesfall Im Fall Ihres Todes auf einer Fahrt mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Bestattung im Ausland oder • für die Überführung nach Deutschland. <p>Wir übernehmen hierfür die Kosten bis max. 10.000 EUR. Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person. Die Leistung gilt nur für Sie als Versicherungsnehmer.</p>	<p><i>Klarstellende Erläuterung für Gewerbekunden</i></p>
<p>A.4.10.4 Vermittlung ärztlicher Betreuung Erkranken Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und dem behandelnden Arzt oder dem Krankenhaus her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.</p>		

<p>A.4.10.5 Arzneimittelversand Sind Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden wir Ihnen erstatten.</p>		
<p>A.4.10.6 Ersatz von Reisedokumenten Gerät auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland ein für Sie benötigtes Dokument in Verlust, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren.</p>		
<p>A.4.10.7 Ersatz von Zahlungsmitteln Geraten Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellen wir die Verbindung zu Ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen ein Darlehen bis zu 1.500 EUR je Schadenfall zur Verfügung.</p>		
<p>A.4.10.8 Kostenerstattung bei Reiseabbruch Ist Ihnen während einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglichen vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, werden wir die im Verhältnis zur ursprünglichen geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 2.500 EUR je Schadenfall übernehmen.</p>		
<p>A.4.10.9 Strafverfolgung im Ausland Werden Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland verhaftet oder wird Ihnen mit Haft gedroht, vermitteln wir Anwaltshilfe. Wir sind Ihnen bei der Auswahl und Beauftragung eines Anwaltes, Sachverständigen und, soweit erforderlich, eines Dolmetschers behilflich. Falls nötig, benennen und schalten wir auch Botschaften oder Konsulate ein.</p>		

<p>A.4.10.10 <i>Hilfeleistung in besonderen Notfällen</i> Geraten Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland in eine besondere Notlage, die in A.4.5 bis A.4.10 nicht geregelt und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, werden wir die erforderlichen Maßnahmen veranlassen und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 500 EUR je Schadenfall übernehmen. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.</p>		
<p>A.4.11 <i>Telefonkosten</i> Ihnen werden auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug entstandene und nachgewiesene Telefonkosten, die im Zusammenhang mit einer in Anspruch genommenen Schutzbriefleistung gemäß A.4.5 bis A.4.10 entstanden sind, bis zu einem Betrag von 25 EUR erstattet.</p>		
<p>A.4.12 <i>Was ist nicht versichert?</i> A.4.12.1 <i>Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit</i> Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir Ihnen gegenüber gänzlich auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls. Ausgenommen von dem Verzicht sind grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeugs oder seiner Teile und die Herbeiführung des Versicherungsfalls in Folge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.</p>		
<p>A.4.12.2 <i>Genehmigte Rennen</i> Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.</p>	<p><i>A.4.12.2 Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten</i> Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen. Hinweis Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D 1.1.4.</p>	<p><i>Umsetzung der EU-Richtlinie 2021/2118 in nationales Recht (PflVG, u.a.) Übernahme Wortlaut der Kommission Kraftfahrt Betrieb / GDV</i></p>
<p>A.4.12.3 <i>Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt</i> Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.</p>		
<p>A.4.12.4 <i>Schäden durch Kernenergie</i> Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.</p>		
<p>A.4.13 <i>Anrechnung ersparter Aufwendungen</i> Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.</p>		

<p>A.4.14 <i>Verpflichtung Dritter</i> A.4.14.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor. A.4.14.2 Wenden Sie sich nach einem Schadeneignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.4.14.1 zur Leistung verpflichtet.</p>		
<p>A.5 Fahrerschutz – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird (nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen – nicht bei Kurzzeitkennzeichen und sofern vereinbart)</p>		
<p>A.5.1 <i>Was ist versichert?</i> Versichert sind Personenschäden, die dadurch entstehen, dass der berechnigte Fahrer durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Personenkraftwagens (Pkw zur Eigenverwendung), Krafttrads, Leichtkrafttrads, Trikes, Quads, Campingfahrzeugs, Liefer- oder Lastwagens, der Zug- oder Arbeitsmaschine (Ausnahme: landwirtschaftliche Zugmaschine) verletzt oder getötet wird. Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Zum Lenken des Fahrzeugs gehört z. B. nicht das Ein- und Aussteigen oder das Be- und Entladen.</p>		
<p>A.5.2 <i>Wer ist versichert?</i> Versichert ist der berechnigte Fahrer des Fahrzeugs. Berechnigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenkt. Im Todesfall des Fahrers sind seine Hinterbliebenen bezüglich ihrer gesetzlichen Unterhaltsansprüche mitversichert.</p>		
<p>A.5.3 <i>In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?</i> Beim Fahrerschutz besteht Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.</p>		
<p>A.5.4 <i>Was leisten wir beim Fahrerschutz?</i> A.5.4.1 <i>Was wir ersetzen</i> Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden (z. B. Verdienstausfall, Hinterbliebenenrente, Schmerzensgeld, behindertengerechte Umbaumaßnahmen) so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts.</p>		

<p>A.5.4.2 Vorrangige Leistungspflicht Dritter Wir erbringen keine Leistungen, soweit Sie gegenüber Dritten (z. B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber) Anspruch auf Ersatz Ihres Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen haben. Ausnahme: Soweit Sie einen solchen Anspruch nicht erfolgversprechend durchsetzen können, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie haben den Anspruch in Textform geltend gemacht. • Sie haben weitere zur Durchsetzung Ihres Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die Ihnen billigerweise zumutbar waren. • Sie haben Ihren Anspruch wirksam an uns abgetreten. <p>Hinweis: Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. Unter anderem können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. In diesen Fällen können wir nicht im Voraus Leistungen erbringen, sondern erst dann, wenn abschließend geklärt ist, dass keine Ansprüche gegen Dritte bestehen. Vereinbarungen, die Sie mit Dritten über diese Ansprüche treffen (z. B. ein Abfindungsvergleich), binden uns nur, wenn wir vorher zugestimmt haben.</p>		
<p>A.5.4.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir? Unsere Leistung für ein Schadenereignis ist beschränkt auf die Höhe der vereinbarten Deckungssumme für Personenschäden in der bei uns bestehenden oder gleichzeitig abgeschlossenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Deckungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.</p>		
<p>A.5.5 Fälligkeit, Zahlung für eine mitversicherte Person A.5.5.1 Fälligkeit der Leistung und Vorschusszahlung Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Die Frist beginnt, wenn uns Ihr Leistungsantrag und die zu dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen. Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir - auf Ihren Wunsch - angemessene Vorschüsse.</p>		
<p>A.5.5.3 Zahlung für eine mitversicherte Person Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung für eine mitversicherte Person an Sie selbst nur mit Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.</p>		

<p>A.5.6 <i>Was ist nicht versichert?</i> A.5.6.1 <i>Straftat</i> Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem Fahrer dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.</p>		
<p>A.5.6.2 <i>Vorsatz</i> Es besteht kein Anspruch auf Leistungen, wenn der Schaden von dem Fahrer vorsätzlich verursacht worden ist.</p>		
<p>A.5.6.3 <i>Ansprüche Dritter</i> Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherren und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.</p>		
<p>A.5.6.4 <i>Genehmigte Rennen</i> Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.</p>	<p>A 5.6.4 <i>Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten</i> Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen. Hinweis Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D 1.1.4.</p>	<p><i>Umsetzung der EU-Richtlinie 2021/2118 in nationales Recht (PflVG, u.a.) Übernahme Wortlaut der Kommission Kraftfahrt Betrieb / GDV</i></p>
<p>A.5.6.5 <i>Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt</i> Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.</p>		
<p>A.5.6.6 <i>Kernenergie</i> Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.</p>		
<p>A.5.7 <i>Verjährung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. • Ist ein Anspruch des Versicherten bei dem Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt. 		
<p>A.6 Auslandschutz – besonderer Schutz bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall im Ausland (nur für PKW, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads und Wohnmobile; nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen – nicht bei Kurzzeitkennzeichen und sofern vereinbart)</p>		
<p>A.6.1 <i>Was ist versichert?</i> A.6.1.1 <i>Verkehrsunfall</i> Erleidet eine versicherte Person mit dem versicherten Fahrzeug auf einer Reise im Ausland einen Unfall, bei dem der Unfallgegner Schuld hat oder haftet, ersetzen wir den Personen- und Sachschaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat, so, als ob der Unfallgegner bei uns kraftfahrzeughaftpflichtversichert wäre.</p>		

<p>A.6.1.2 <i>Personen- und Sachschaden</i> Ein Personenschaden liegt vor, wenn eine Person verletzt oder getötet wird. Ein Sachschaden liegt vor, wenn Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.</p>		
<p>A.6.1.3 <i>Gegnerisches Fahrzeug</i> Beim gegnerischen Unfallfahrzeug muss es sich um ein versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug handeln, das im Ausland zugelassen ist.</p>		
<p>A.6.1.4 <i>Reise</i> Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend 12 Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.</p>		
<p>A.6.2 <i>Wer ist versichert?</i> Versichert sind Sie, alle berechtigten Fahrzeuginsassen, der Halter und der Eigentümer des Fahrzeuges. Rechte aus diesem Vertrag können aber nur Sie geltend machen.</p>		
<p>A.6.3 <i>Versicherte Fahrzeuge</i> Versichert ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf einen mitgeführten Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger sowie auf mitgeführtes Gepäck und die Ladung.</p>		
<p>A.6.4 <i>In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?</i> Sie haben mit dem Auslandschutz Versicherungsschutz im Geltungsbereich der EU sowie in Großbritannien, Nordirland, Gibraltar, Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein. In Deutschland besteht jedoch kein Versicherungsschutz.</p>		
<p>A.6.5 <i>Was leisten wir beim Auslandschutz?</i> A.6.5.1 <i>Bis zu welcher Höhe leisten wir?</i> Sie können Ihre Ansprüche direkt bei uns geltend machen. Wir leisten bis zu der mit uns in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vereinbarten Deckungssumme. Die Höhe Ihrer Deckungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.</p>		
<p>A.6.5.2 <i>Welches Recht gilt?</i> Wir leisten nach deutschem Recht. Bei straßenverkehrsrechtlichen Fragen wenden wir das Recht des Unfalllandes an.</p>		

<p>A.6.6 <i>Fälligkeit, Abtretung, Zahlung für eine mitversicherte Person</i> A.6.6.1 <i>Fälligkeit der Leistung und Vorschusszahlung</i> Wir sind verpflichtet nach Ihrem Leistungsantrag innerhalb eines Monats nach Vorlage der zu dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen. Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir - auf Ihren Wunsch - angemessene Vorschüsse.</p>		
<p>A.6.6.2 – <i>entfällt</i> –</p>		
<p>A.6.6.3 <i>Zahlung für eine mitversicherte Person</i> Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung für eine mitversicherte Person an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.</p>		
<p>A.6.7 <i>Verpflichtung Dritter, Anrechnung der Leistungen Dritter</i> A.6.7.1 <i>Wann gehen Leistungen Dritter vor?</i> Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist, oder ein Dritter gegenüber den versicherten Personen eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen zu erbringen hat, gehen diese Leistungspflichten vor.</p>		
<p>A.6.7.2 <i>Wann leisten wir vor?</i> Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis zuerst an uns, sind wir zur Vorleistung verpflichtet.</p>		
<p>A.6.7.3 <i>Anrechnung</i> Leistungen eines Dritten, insbesondere eines ausländischen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherers, werden auf die Leistungen des Versicherers angerechnet.</p>		
<p>A.6.8 <i>Was ist nicht versichert?</i> A.6.8.1 <i>Genehmigte Rennen</i> Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Beteiligung an einer behördlich genehmigten Fahrveranstaltung entstehen, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.</p>	<p>A.6.8 <i>Was ist nicht versichert?</i> A 6.8.1 <i>Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten</i> Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen. Hinweis Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D 1.1.4.</p>	<p><i>Umsetzung der EU-Richtlinie 2021/2118 in nationales Recht (PflVG, u.a.) Übernahme Wortlaut der Kommission Kraftfahrt Betrieb / GDV</i></p>
<p>A.6.8.2 <i>Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt</i> Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.</p>		
<p>A.6.8.3 <i>Kernenergie</i> Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.</p>		

<p>A.7 Schutzbriefleistungen für Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung (nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen – nicht bei Kurzzeitkennzeichen und sofern vereinbart)</p>		
<p>A.7.1 <i>Was ist versichert?</i> Wir erbringen nach Eintritt der in A.7.5. bis A.7.10 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.</p>		
<p>A.7.2 <i>Wer ist versichert?</i> Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.</p>		
<p>A.7.3 <i>Versicherte Fahrzeuge</i> Versichert ist der im Versicherungsschein bezeichnete Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr (Lieferwagen) sowie ein mitgeführter gewerblich genutzter Anhänger bis zu einer Gesamtmasse des Gespanns bis 7,5 t. Nicht mitversichert sind zu gewerblichen Zwecken mitgeführtes Gepäck, Werkzeug, Arbeitsmaterial oder Ladung.</p>		
<p>A.7.4 <i>In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?</i> Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.</p>		
<p>A.7.5 <i>Hilfe bei Panne oder Unfall</i> Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen bzw. beginnen, erbringen wir folgende Leistungen:</p>		
<p>A.7.5.1 <i>Wiederherstellung der Fahrbereitschaft</i> Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 250 EUR.</p>		
<p>A.7.5.2 <i>Abschleppen des Fahrzeugs</i> Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs in die nächstgelegene Fachwerkstatt. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 400 EUR; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.</p>		

<p>A.7.5.3 <i>Bergen des Fahrzeugs</i> Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließen das Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.</p>		
<p>A.7.5.4 <i>Was versteht man unter Panne oder Unfall?</i> Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Darüber hinaus gilt bei Elektrofahrzeugen die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Antriebs-Akkumulators als Panne. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.</p>		
<p>A.7.6 <i>Zusätzliche Leistungen bei Falschbetankung</i> Haben Sie Ihr Fahrzeug mit falschem Kraftstoff betankt, ersetzen wir zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt 500 EUR für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs. Folgeschäden aller Art sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieseldieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird.</p>		
<p>A.7.7 <i>Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung</i> Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs erbringen wir nachfolgende Leistungen unter den Voraussetzungen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem Firmensitz in Deutschland, an dem das Fahrzeug überwiegend genutzt wird, entfernt ist und • das Fahrzeug am Schadentag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist. 		
<p>A.7.7.1 <i>Weiter- oder Rückfahrt</i> Folgende Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden erstattet:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.4.4 und c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland, d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist. <p>Unter öffentlichen Verkehrsmitteln verstehen wir Weiter- und Rückfahrten per Bus, Bahn (1. Klasse) oder Flugreisen (Economy Class). Zusätzlich erstatten wir die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR.</p>		

<p>A.7.7.2 Übernachtung Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.7.7.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 100 EUR je Übernachtung und Person.</p>		
<p>A.7.7.3 Mietwagen Anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.7.7.1 oder Übernachtung nach A.7.7.2 helfen wir Ihnen ein Fahrzeug am Schadenort anzumieten, sofern verfügbar. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges, jedoch höchstens für sieben Tage und bis höchstens 100 EUR je Tag. Die Reparaturrechnung des versicherten Fahrzeugs ist vorzulegen, bei Totalschaden die Abmeldebestätigung. Die Entwendung ist durch eine polizeiliche Bestätigung der Strafanzeige nachzuweisen.</p>		
<p>A.7.7.4 Fahrzeugunterstellung Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten der Fahrzeugunterstellung bis höchstens 20 EUR je Tag und längstens zwei Wochen.</p>		
<p>A.7.7.5 Fahrzeugtransport Wir sorgen dafür, dass Sie und die mitversicherten Personen möglichst zusammen mit dem Fahrzeug zu Ihrem Firmensitz in Deutschland, an dem das Fahrzeug überwiegend genutzt wird, gebracht werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Fahrzeug nicht innerhalb von fünf Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und • die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug. <p>Für eine diesbezügliche Diagnose der Werkstatt zahlen wir gegen Vorlage der Rechnung zusätzlich maximal 80 EUR.</p>		
<p>A.7.8 Zusätzliche Leistung bei verlorenen oder defekten Fahrzeugschlüsseln Können Sie an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem Firmensitz in Deutschland, an dem das Fahrzeug überwiegend genutzt wird, entfernt ist, das Fahrzeug nicht fahren, weil die Fahrzeugschlüssel abhandengekommen oder defekt sind, vermitteln wir die Beschaffung eines Ersatzschlüssels und übernehmen die Kosten für dessen Versand bis zu höchstens 110 EUR. Die Kosten des Ersatzschlüssels übernehmen wir nicht.</p>		

<p>A.7.9 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter den Voraussetzungen, dass auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar erkranken oder der Fahrer stirbt und • dies an einem Ort geschieht, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem Firmensitz in Deutschland, an dem das Fahrzeug überwiegend genutzt wird, entfernt ist. <p>Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.</p>		
<p>A.7.9.1 Krankenrücktransport Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren Firmensitz in Deutschland, an dem das Fahrzeug überwiegend genutzt wird, zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports. Wir übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Diese müssen jedoch durch die Erkrankung bedingt sein und sind begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 100 EUR pro Person.</p>		
<p>A.7.9.2 Kosten für Krankenbesuch Müssen Sie sich infolge Erkrankung auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahe stehende Person bis zur Höhe von 500 EUR je Schadenfall.</p>		
<p>A.7.9.3 Rückholung von Kindern Wir sorgen bei mitreisenden Kindern unter 16 Jahren für die Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu Ihrem Firmensitz in Deutschland, an dem das Fahrzeug überwiegend genutzt wird, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Fahrer erkrankt ist oder stirbt und • die Kinder weder von Ihnen noch von einem anderen Insassen betreut werden können. <p>Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Kosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln per Bus, Bahn (1. Klasse) oder Flugreisen (Economy-Klasse) einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR.</p>		

<p>A.7.9.4 Fahrzeugabholung Wir sorgen für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem Firmensitz in Deutschland, an dem das Fahrzeug überwiegend genutzt wird, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Fahrer länger als drei Tage erkrankt oder stirbt und • das Fahrzeug weder von ihm noch von einem Insassen zurückgefahren werden kann. <p>Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,50 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Firmensitz in Deutschland, an dem das Fahrzeug überwiegend genutzt wird, und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Leistung ist begrenzt auf drei Übernachtungen bis zu je 100 EUR pro Person.</p>		
<p>A.7.9.5 Reiserückrufservice Erweist sich infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines nahen Verwandten oder infolge einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens Ihr Rückruf von einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug durch Rundfunk als notwendig, werden wir die erforderlichen Maßnahmen in die Wege leiten und die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen.</p>		
<p>A.7.9.6 Was versteht man unter einer Reise? Reise, ob im Inland oder in Länder, in denen Versicherungsschutz nach A.7.4 besteht, ist jede Abwesenheit von Ihrem Firmensitz in Deutschland, an dem das Fahrzeug überwiegend genutzt wird, bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen.</p>		
<p>A.7.10 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsfahrt Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.7.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem Firmensitz in Deutschland, an dem das Fahrzeug überwiegend genutzt wird, entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:</p>		

A.7.10.1 Bei Panne und Unfall

a) *Ersatzteilversand*

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

b) *Fahrzeugtransport*

Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihrem Firmensitz in Deutschland, an dem das Fahrzeug überwiegend genutzt wird, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von fünf Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen.

Für eine diesbezügliche Diagnose der Werkstatt zahlen wir gegen Vorlage der Rechnung zusätzlich maximal 80 EUR.

c) *Fahrzeugunterstellung*

Wird der Fahrzeugtransport nach A.4.10.1 b durch uns organisiert, werden die Unterstellgebühren uneingeschränkt bis zum Tag der Abholung übernommen

d) *Mietwagen*

Anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.7.7.1 oder Übernachtung nach A.7.7.2 helfen wir Ihnen ein Fahrzeug am Schadenort anzumieten, soweit verfügbar. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens bis höchstens 1.000 EUR.

Sobald Ihnen Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, endet Ihr Anspruch auf Kostenübernahme. Die Reparaturrechnung des versicherten Fahrzeugs ist vorzulegen, bei Totalschaden die Abmeldebestätigung.

a) *Fahrzeugverzollung und -verschrottung*

Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

<p>A.7.10.2 Bei Fahrzeugdiebstahl</p> <p>a) <i>Fahrzeugunterstellung</i> Wir übernehmen die Kosten für eine Fahrzeugunterstellung, wenn das gestohlene Fahrzeug</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden wird und • bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 20 EUR je Tag und längstens zwei Wochen. <p>b) <i>Mietwagen</i> Anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.7.7.1 oder Übernachtung nach A.7.7.2 helfen wir Ihnen ein Fahrzeug am Schadenort anzumieten, sofern verfügbar. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens bis höchstens 1.000 EUR. Wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, endet Ihr Anspruch auf Kostenübernahme, sobald Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht.</p> <p>c) <i>Fahrzeugverzollung und -verschrottung</i> Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.</p> <p>Der Diebstahl ist durch eine polizeiliche Bestätigung der Strafanzeige nachzuweisen.</p>		
<p>A.7.10.3 Hilfe im Todesfall</p> <p>Im Fall Ihres Todes auf einer Fahrt mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Bestattung im Ausland oder • für die Überführung nach Deutschland. <p>Wir übernehmen hierfür die Kosten bis max. 10.000 EUR. Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.</p>	<p>A.7.10.3 Hilfe im Todesfall</p> <p>Im Fall Ihres Todes auf einer Fahrt mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Bestattung im Ausland oder • für die Überführung nach Deutschland. <p>Wir übernehmen hierfür die Kosten bis max. 10.000 EUR. Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person. Die Leistung gilt nur für Sie als Versicherungsnehmer.</p>	<p><i>Klarstellende Erläuterung für Gewerbekunden</i></p>
<p>A.7.10.4 <i>Vermittlung ärztlicher Betreuung</i></p> <p>Erkranken Sie auf einer Fahrt mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und dem behandelnden Arzt oder dem Krankenhaus her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.</p>		

<p>A.7.10.5 Arzneimittelversand Sind Sie auf einer Fahrt mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden wir Ihnen erstatten.</p>		
<p>A.7.10.6 Ersatz von Reisedokumenten Gerät auf einer Fahrt mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland ein für Sie benötigtes Dokument in Verlust, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren.</p>		
<p>A.7.10.7 Ersatz von Zahlungsmitteln Geraten Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellen wir die Verbindung zu Ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen ein Darlehen bis zu 1.500 EUR je Schadenfall zur Verfügung.</p>		
<p>A.7.10.8 Kostenerstattung bei Reiseabbruch Ist Ihnen während einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglichen vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, werden wir die im Verhältnis zur ursprünglichen geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 2.500 EUR je Schadenfall übernehmen.</p>		
<p>A.7.10.9 Hilfeleistung in besonderen Notfällen Geraten Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland in eine besondere Notlage, die in A.7.5 bis A.7.10 nicht geregelt und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, werden wir die erforderlichen Maßnahmen veranlassen und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 500 EUR je Schadenfall übernehmen. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.</p>		

<p>A.7.11 <i>Telefonkosten</i> Ihnen werden auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug entstandene und nachgewiesene Telefonkosten, die im Zusammenhang mit einer in Anspruch genommenen Schutzbriefleistung gemäß A.7.5 bis A.7.10 entstanden sind, bis zu einem Betrag von 25 EUR erstattet.</p>		
<p>A.7.12 <i>Was ist nicht versichert?</i> A.7.12.1 <i>Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit</i> Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir Ihnen gegenüber gänzlich auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls. Ausgenommen von dem Verzicht sind grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeugs oder seiner Teile und die Herbeiführung des Versicherungsfalls in Folge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.</p>		
<p>A.7.12.2 <i>Genehmigte Rennen</i> Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.</p>	<p>A.7.12.2 <i>Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten</i> Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen. Hinweis Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D 1.1.4.</p>	<p>Umsetzung der EU-Richtlinie 2021/2118 in nationales Recht (PflVG, u.a.) Übernahme Wortlaut der Kommission Kraftfahrt Betrieb / GDV</p>
<p>A.7.12.3 <i>Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt</i> Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.</p>		
<p>A.7.12.4 <i>Schäden durch Kernenergie</i> Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.</p>		
<p>A.7.13 <i>Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung</i> A.7.13.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen. A.7.13.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.</p>		
<p>A.7.14 <i>Verpflichtung Dritter</i> A.7.14.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor. A.7.14.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.7.14.1 zur Leistung verpflichtet.</p>		

<p>A.8 Leistungs-Update-Garantie Künftige Leistungsverbesserungen innerhalb des Abschnitts A (Welche Leistungen umfasst Ihre Kraftfahrtversicherung?) gelten auch für die von Ihnen abgeschlossen Versicherungsarten und Zusatzleistungen. Die Verbesserungen gelten ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der neuen Bedingungen.</p>		
<p>B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.</p>		
<p>B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.</p>		
<p>B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz: <i>B.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung</i> Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.</p>		
<p><i>B.2.2 Kasko-, Kraftfahrtunfallversicherung, Schutzbriefleistungen, Fahrerschutz und Auslandschutz</i> In der Kasko- und der Kraftfahrtunfallversicherung sowie bei den Schutzbriefleistungen, beim Fahrerschutz und Auslandschutz haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.</p>		
<p><i>B.2.3 Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz</i> Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.</p>		

<p>B.2.4 Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und • Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben. <p>Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.</p>		
<p>B.2.5 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.</p>		
<p>B.2.6 Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.</p>		
<p>B.2.7 Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.</p>		
<p>C Beitragszahlung</p>		
<p>C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags C.1.1 Rechtzeitige Zahlung Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird in 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.</p>		
<p>C.1.2 Nicht rechtzeitige Zahlung Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrags.</p>		
<p>C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Steht uns eine Geschäftsgebühr zu, so gilt ein entsprechend der Dauer des Versicherungsverhältnisses berechneter Betrag, jedoch nicht mehr als 40 % des Jahresbeitrags als angemessen.</p>		

<p>C.2 Zahlung des Folgebeitrags C.2.1 <i>Rechtzeitige Zahlung</i> Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.</p>		
<p>C.2.2 <i>Nicht rechtzeitige Zahlung</i> Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.</p>		
<p>C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt die geschuldeten Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.</p>		
<p>C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie den rückständigen Folgebeitrag zuzüglich des Verzugsschadens innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen. Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.</p>		
<p>C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen, • Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich. <p>Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.</p>		

<p>C.4 Zahlungsperiode und Zahlung im Lastschriftverfahren</p> <p><i>C.4.1 Zahlungsperiode</i></p> <p>Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).</p> <p>Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen.</p> <p>Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Die Beiträge sind entsprechend der Zahlungsperiode kalkuliert.</p> <p>Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.</p> <p>Eine Änderung der Zahlungsperiode ist nur zur nächsten Fälligkeit möglich.</p> <p>Bei Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, ist die Beitragsfälligkeit der erste Tag der Saison. Als Zahlungsperiode ist nur ein Jahr möglich.</p> <p>Für Verträge</p> <ul style="list-style-type: none"> • die vom Vorversicherer gekündigt wurden • mit negativer Bonitätsauskunft • von Pkw, die bei Vertragsbeginn in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in die Klassen S oder M eingestuft sind <p>ist als Zahlungsperiode ebenfalls nur ein Jahr möglich.</p> <p>Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.</p>		
<p><i>C.4.2 Zahlung im Lastschriftverfahren</i></p> <p><i>C.4.2.1 SEPA-Lastschriftmandat</i></p> <p>Wenn der Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren) muss uns hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.</p>		
<p><i>C.4.2.2 Monatliche Beiträge</i></p> <p>Monatliche Beiträge müssen im Lastschriftverfahren gezahlt werden.</p>		
<p><i>C.4.2.3 Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs</i></p> <p>Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben,</p> <ul style="list-style-type: none"> • können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen; • sind wir berechtigt, eine monatliche Zahlungsperiode auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen. <p>Sie sind dann unverzüglich zur Zahlung des neu berechneten Beitrags verpflichtet, wenn wir Sie hierzu in Textform aufgefordert haben.</p> <p>Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verzug (siehe C.1 und C.2).</p>		

<p>C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Bleiben wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrags zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.</p>		
<p>D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung</p>		
<p>D.1 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs? D.1.1. <i>Bei allen Versicherungsarten</i> D.1.1.1 <i>Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck</i> Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zweck verwendet werden.</p>		
<p>D.1.1.2 <i>Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer</i> Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.</p>		
<p>D.1.1.3 <i>Fahren nur mit Fahrerlaubnis</i> Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.</p>		
<p>D.1.1.4 <i>Nicht genehmigte Rennen</i> Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten. <i>Hinweis:</i> Behördlich genehmigte Rennen sind in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko- und Kraftfahrtunfallversicherung sowie bei den Schutzbriefleistungen, beim Fahrerschutz und beim Auslandsschutz gemäß A.1.5.2, A.2.9.2, A.3.10.3, A.4.12.2, A.5.6.4, A.6.6.1, A.7.12.2 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.</p>	<p>D.1.1.4 <i>Nicht genehmigte Rennen</i> Das Fahrzeug darf nicht zu behördlich nicht genehmigten Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten. Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.2.2 und die Ausschlüsse nach A.1.5.2, A.2.9.2, A.3.10.3, A.4.12.2, A.5.6.4, A.6.8.1 und A.7.12.2.</p>	<p><i>Umsetzung der EU-Richtlinie 2021/2118 in nationales Recht (PflVG, u.a.) Übernahme Wortlaut der Kommission Kraftfahrt Betrieb / GDV</i></p>
<p>D.1.1.5 <i>Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen</i> Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.</p>		

<p>D.1.2 <i>Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung</i> D.1.2.1 <i>Alkohol und andere berauschende Mittel</i> Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Hinweis: Auch in der Kasko- und Kraftfahrtunfallversicherung, sowie bei den Schutzbriefleistungen und beim Fahrerschutz besteht für solche Fahrten nach A.2.9.1, A.3.10.2, A.4.12.1, A.7.12.1 und D.1.3.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.</p>		
	<p><i>D.1.2.2 Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten</i> Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, gebraucht werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und • für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht. <p>Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur unter den genannten Voraussetzungen für diese Fahrten gebrauchen lassen.</p> <p>Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4 und die Ausschlüsse nach A.1.5.2, A.2.9.2, A.3.10.3, A.4.12.2, A.5.6.4, A.6.8.1 und A.7.12.2</p>	<p><i>Umsetzung der EU-Richtlinie 2021/2118 in nationales Recht (PflVG, u.a.) Übernahme Wortlaut der Kommission Kraftfahrt Betrieb / GDV</i></p>
<p>D.1.3 <i>Zusätzlich beim Fahrerschutz</i> D.1.3.1 <i>Alkohol und andere berauschende Mittel</i> Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Hinweis: Auch in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko- und Kraftfahrtunfallversicherung sowie bei den Schutzbriefleistungen besteht für solche Fahrten nach D.1.2, A.2.9.1, A.3.10.2, A.4.12.1, A.7.12.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz. D.1.3.2 <i>Gurtpflicht</i> Der Fahrer muss während der Fahrt einen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt haben, es sei denn das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt. D.1.3.3 <i>Helmpflicht</i> Der Fahrer eines (Leicht-)Kraftrads oder eines offenen drei- oder mehrrädigen Kraftfahrzeuges (Trike oder Quad) mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von über 20 km/h muss während der Fahrt einen geeigneten Schutzhelm tragen.</p>		

<p>D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten? D.2.1 <i>Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung</i> Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.1.2 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.</p>	<p>Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.1.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.</p>	<p><i>Aktualisierung Bezug</i></p>
<p>D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.</p>		
<p>D.2.3 <i>Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung</i> In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind. D.2.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z.B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.</p>		
<p>E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung</p>		
<p>E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall? E.1.1 <i>Bei allen Versicherungsarten</i> E.1.1.1 <i>Anzeigepflicht</i> Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen. E.1.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.</p>		

<p>E.1.1.3 Aufklärungspflicht Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen oder die dabei erforderliche Wartezeit zu beachten. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder haben Sie sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, müssen sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach §142 Strafgesetzbuch). • Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten. • Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen. • Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist. • Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist. 		
<p>E.1.1.4 Schadenminderungspflicht Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.</p>		
<p>E.1.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung E.1.2.1 Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.</p>		
<p>E.1.2.2 Anzeige von Kleinschäden Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.</p>		

<p>E.1.2.3 <i>Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen</i> Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z.B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>E.1.2.4 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.</p>		
<p>E.1.2.5 <i>Bei drohendem Fristablauf</i> Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z.B. Widerspruch) einlegen.</p>		
<p>E.1.2.6 <i>Besondere Anzeigepflicht bei Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG)</i> Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, – soweit zumutbar – sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.</p> <p>E.1.2.7 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde, • behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber, • die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens, • den Erlass eines Mahnbescheids, • eine gerichtliche Streitverkündung, • die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens. 		
<p>E.1.2.8 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.</p>		
<p>E.1.2.9 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.</p>		
<p>E.1.2.10 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.</p>		

<p>E.1.2.11 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.</p>		
<p>E.1.3 <i>Zusätzlich in der Kaskoversicherung</i> E.1.3.1 <i>Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs</i> Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.</p>		
<p>E.1.3.2 <i>Einholen unserer Weisung</i> Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.</p>		
<p>E.1.3.3 <i>Anzeige bei der Polizei</i> Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Tierschaden den Betrag von 250 EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.</p>		
<p>E.1.4 <i>Zusätzlich bei den Schutzbriefleistungen</i> E.1.4.1 <i>Einholen unserer Weisung</i> Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.</p>		
<p>E.1.4.2 <i>Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht</i> Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten. Außerdem müssen Sie uns Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.</p>		
<p>E.1.5 <i>Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung</i> E.1.5.1 <i>Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden</i> Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden. Dies gilt auch, wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.</p>		
<p>E.1.5.2 <i>Medizinische Versorgung</i> Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.</p>		

<p>E.1.5.3 Medizinische Aufklärung Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben. • anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden. <p>Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.</p> <p>Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht. Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.</p>		
<p>E.1.5.4 Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.3.5.1.3.</p>		
<p>E.1.6 Zusätzlich beim Fahrerschutz E.1.6.1 Medizinische Versorgung Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.</p>		
<p>E.1.6.2 Medizinische Aufklärung Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben, • anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden. <p>Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.</p> <p>Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht. Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.</p>		

<p>E.1.6.3 <i>Aufklärung Ihrer Ansprüche gegen Dritte</i> Sie müssen alles tun, was der Aufklärung möglicher Ansprüche gegen Dritte dienen kann. Insbesondere müssen Sie unsere Fragen zu möglichen Ansprüchen gegen Dritte, die sich auf den Umfang unserer Leistungspflicht auswirken können, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Entsprechende Nachweise müssen Sie uns vorlegen.</p>		
<p>E.1.6.4 <i>Wahrung Ihrer Ansprüche gegen Dritte</i> Sie haben Ihren Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften zu wahren, soweit Ihnen dies zumutbar ist.</p>		
<p>E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten? E.2.1 <i>Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung</i> Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1.1 bis E.1.6 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Für die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Auskunftspflicht oder Aufklärungspflicht im Schadenfall gilt folgende weitere Voraussetzung: Wir haben Sie zuvor durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen. Diese Hinweispflicht besteht jedoch nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Falschangaben zum Versicherungsfall oder zum Umfang unserer Leistungspflicht, die von Ihnen ohne unser vorheriges Auskunftspflicht- oder Aufklärungsverlangen getätigt werden oder • bei Verletzung der Pflicht, den Unfallort nicht zu verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und ohne die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht, E.1.1.3). 		
<p>E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.</p>		
<p>E.2.3 <i>Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung</i> In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR beschränkt.</p>		

<p>E.2.4 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 EUR, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.3 und E.1.1.4</p> <ul style="list-style-type: none"> • vorsätzlich und • in besonders schwerwiegender Weise <p>verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.</p>		
<p>E.2.5 <i>Vollständige Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung</i> Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.</p>		
<p>E.2.6 <i>Besonderheiten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten</i> Verletzen Sie Ihre Pflichten nach</p> <ul style="list-style-type: none"> • E.1.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche), • E.1.2.3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder • E.1.2.4 (Prozessführung durch uns) <p>und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei. • Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. 		
<p>F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen</p>		
<p>F.1 <i>Pflichten mitversicherter Personen</i> Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung. Dies gilt für die Technische Aufsicht nur insoweit, wie es nach der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zulässig ist.</p>		
<p>F.2 <i>Ausübung der Rechte</i> Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Eine andere Regelung ist das Geltendmachen von Ansprüchen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach A.1.2.</p>		

<p>F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen. Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung: Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder • diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. 		
<p>G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall</p>		
<p>G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? G.1.1 Vertragsdauer Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.</p>		
<p>G.1.2 Automatische Verlängerung Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag beginnen zu lassen.</p>		
<p>G.1.3 Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.</p>		
<p>G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen? G.2.1 Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.</p>		
<p>G.2.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.</p>		

<p>G.2.3 Kündigung nach einem Schadenereignis Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.</p> <p>G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.</p>		
<p>G.2.5 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.</p>		
<p>G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.</p>		
<p>G.2.7 Kündigung bei Beitragserhöhung Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Beitragserhöhung nach J.3 den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag kenntlich.</p>		
<p>G.2.8 Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10%, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.</p>		

<p><i>G.2.9 Kündigung bei Bedingungsänderung</i> Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach N Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Bedingungsanpassung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.</p>		
<p>G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen? <i>G.3.1 Kündigung zum Ablauf</i> Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.</p>		
<p><i>G.3.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes</i> Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.</p>		
<p><i>G.3.3 Kündigung nach einem Schadenereignis</i> Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.</p>		
<p><i>G.3.4 Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags</i> Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).</p>		

<p>G.3.5 Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D.1 verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.</p>		
<p>G.3.6 Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Beruht die Veränderung auf leichter Fahrlässigkeit, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.</p>		
<p>G.3.7 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.</p>		
<p>G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten G.4.1 Die Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Kasko- und Kraftfahrtunfallversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht. Die Schutzbriefleistungen, der Fahrerschutz, der Auslandschutz und die Rechtsschutzversicherung sind rechtlich selbstständige Verträge; diese stehen unter der auflösenden Bedingung des Fortbestandes der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.</p>		
<p>G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kraftfahrtversicherung für das Fahrzeug zu kündigen.</p>		
<p>G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.</p>		
<p>G.5 Form und Zugang der Kündigung Jede Kündigung muss von uns schriftlich und von Ihnen in Textform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugehen.</p>	<p>G.5 Form und Zugang der Kündigung Jede Kündigung muss von uns schriftlich und von Ihnen in Textform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht-zugehen.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.		
G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten? G.7.1 <i>Übergang der Versicherung auf den Erwerber</i> Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kraftfahrtunfallversicherung, und den Fahrerschutz.		
G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuausschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.		
G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.		
G.7.4 <i>Anzeige der Veräußerung</i> Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.		
G.7.5 <i>Kündigung des Vertrags</i> Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.		
G.7.6 <i>Zwangsversteigerung</i> Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.		
G.8 Wagniswegfall (z.B. durch Fahrzeugverschrottung) Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.		
H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen		
H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten? H.1.1 <i>Ruheversicherung</i> Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.		
H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt nicht, wenn die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen.		
H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.		

<p>H.1.4 <i>Umfang der Ruheversicherung</i> Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz. Der Ruheversicherungsschutz umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, • die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand. 		
<p>H.1.5 <i>Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung</i> Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug</p> <ul style="list-style-type: none"> • in einem Einstellraum (z.B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder • auf einem umfriedeten Abstellplatz (z.B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen) <p>nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.</p>		
<p>H.1.6 <i>Wiederanmeldung</i> Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.</p>		
<p>H.1.7 <i>Ende des Vertrags und der Ruheversicherung</i> Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, ohne dass es einer Kündigung bedarf.</p>		
<p>H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.</p>		
<p>H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen? H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison). H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5</p>		

<p>H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder • wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden. 		
<p>H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen H.3.1 <i>Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und den Schutzbriefleistungen</i> In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und den Schutzbriefleistungen besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.</p>		
<p>H.3.2 <i>Was sind Zulassungsfahrten?</i> Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat. • Für Fahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs. 		
<p>I Schadenfreiheitsrabatt-System</p>		
<p>I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1. Dies gilt nicht für die folgenden Fahrzeuge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sonderfahrzeuge jeder Art, ausgenommen Rettungswagen, Krankenwagen, Bestattungsfahrzeuge, Abschleppwagen und Gabelstapler, • Anhänger, Auflieger und Wechsellaufbauten jeder Art, • Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen, • amtlich abgestempelte rote Kennzeichen, • Selbstfahrervermietfahrzeuge, • selbstfahrende Arbeitsmaschinen. 		

<p>I.2 Ersteinstufung I.2.1 <i>Ersteinstufung in Klasse 0</i> Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6 und liegt keine der Voraussetzungen nach I.2.2 für eine Einstufung in die SF-Klasse ½ oder eine Sondereinstufung nach I.2.3 in eine andere SF-Klasse vor, wird er in die Klasse 0 eingestuft.</p>		
<p>I.2.2 <i>Ersteinstufung in SF-Klasse 1/2</i> Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 1/2 eingestuft, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) <i>Zweitwagenregelung</i> Auf Sie ist bereits ein Pkw zugelassen, der zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist. b) <i>Partnerregelung (Ehegattenregelung)</i> Auf Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner (mit selber Anschrift) ist bereits ein Pkw zugelassen, der zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist. c) <i>Führerscheinregelung</i> Sie weisen nach, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder dieser nach I.2.7 gleichgestellt ist, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw, Krafträdern oder von Leichtkrafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind. d) <i>Fahrerfängerregelung</i> Auf einen Ihrer Elternteile ist ein Pkw zugelassen und bei uns versichert, der zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist. 		
<p>I.2.3 <i>Sonderersteinstufungen in SF 2 oder in dieselbe SF-Klasse wie das Erstfahrzeug</i> Als Kunde der VHV können Sie unter den nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen eine günstigere Einstufung erhalten. Diese Sonderersteinstufung wirkt jedoch ausschließlich für die Laufzeit des Vertrages bei der VHV.</p>		

I.2.3.1 *Sonderersteinufung in SF 2*

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad, ein Trike bzw. Quad, ein Klein- bzw. Leichtkraftrad oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er unter folgenden Voraussetzungen in die SF-Klasse 2 eingestuft:

a) *verbesserte Zweitfahrzeugregelung*

- Für Sie ist bereits ein Pkw, Kraftrad, Trike, Quad, Leichtkraftrad oder Campingfahrzeug als Erstfahrzeug zugelassen, bei uns oder einem anderen Versicherer versichert und zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft.
- Das Zweitfahrzeug ist ebenfalls auf Sie oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner (mit selber Anschrift), den Werksangehörigen eines Automobilherstellers, Leasinggeber, Geschäftsführer, Gesellschafter, Firmeninhaber bzw. behindertes Kind / Elternteil zugelassen.
- Beide Fahrzeuge sind nicht für eine juristische Person bzw. Personengesellschaft versichert.

b) *verbesserte Partnerregelung (Ehegattenregelung)*

- Auf Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner (mit selber Anschrift) ist bereits ein Pkw, Kraftrad, Trike, Quad, Leichtkraftrad oder Campingfahrzeug zugelassen, bei uns oder einem anderen Versicherer versichert und zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft.
- Das Zweitfahrzeug ist auf Sie oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner (mit selber Anschrift), den Werksangehörigen eines Automobilherstellers, Leasinggeber; Geschäftsführer, Gesellschafter bzw. behindertes Kind / Elternteil zugelassen.
- Beide Fahrzeuge sind nicht für eine juristische Person bzw. Personengesellschaft versichert.

<p>c) <i>verbesserte Fahranfängerregelung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf einen Ihrer Elternteile ist ein Pkw, Kraftrad, Trike, Quad, Leichtkraftrad oder Campingfahrzeug zugelassen, bei uns versichert und zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft. • Das zu versichernde Fahrzeug ist auf Sie oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner (mit selber Anschrift), den Werksangehörigen eines Automobilherstellers, Leasinggeber, Geschäftsführer, Gesellschafter bzw. behindertes Kind / Elternteil zugelassen. • Beide Fahrzeuge sind nicht für eine juristische Person bzw. Personengesellschaft versichert. 		
<p>I.2.3.2 <i>Sonderersteinufung in dieselbe SF-Klasse wie das Erstfahrzeug - Zweitfahrzeugregelung für Alleinnutzer</i> Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad, ein Trike bzw. Quad, ein Leichtkraftrad oder ein Campingfahrzeug als Zweitfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in dieselbe Schadenfreiheitsklasse wie das Erstfahrzeug eingestuft, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf Sie ist bereits ein Pkw als Erstfahrzeug zugelassen, bei uns oder einem anderen Versicherer versichert und zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft. • Das Zweitfahrzeug wird ebenfalls auf Sie zugelassen. • Beide Fahrzeuge werden ausschließlich von Ihnen genutzt. • Beide Fahrzeuge sind nicht für eine juristische Person bzw. Personengesellschaft versichert. 		
<p>I.2.3.3 <i>Wegfall der Voraussetzungen für die Sonderersteinufungen</i> Für eine Einstufung nach I.2.2 a), b) und d) bzw. I.2.3.1 oder I.2.3.2 ist die Bestätigung der SF-Klasse durch den Versicherer des Erstfahrzeugs maßgebend. Die Sondereinstufungen nach I.2.3.1 und I.2.3.2 werden nur solange gewährt, wie die jeweils genannten Voraussetzungen erfüllt werden und/oder der Versicherungsvertrag Ihres Erstfahrzeugs besteht. Im Falle der Beendigung des Vertrags des Erstfahrzeugs entfällt diese Sondereinstufung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Ihr Vertrag wird dann ab diesem Zeitpunkt so eingestuft, als hätte ihm zu Beginn die Einstufung I.2.1 oder I.2.2 zugrunde gelegen.</p>		

<p>I.2.3.4 Bestätigung an den Nachversicherer Im Falle eines Versichererwechsels erhält Ihr Nachversicherer entgegen den Bestimmungen der I.8.2 eine Bestätigung des Schadenfreiheitsrabattes, der sich ohne die Sondereinstufung nach I.2.3.1 bzw. I.2.3.2 ergeben hätte.</p>		
<p>I.2.3.5 Ist auf Sie bereits ein Pkw, Kraftrad, Trike, Quad, Leichtkraftrad oder Campingfahrzeug zugelassen, gilt nur die Regelung nach I.2.2 a), I.2.3.1 a) bzw. I.2.3.2.</p>		
<p>I.2.4 Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen, Kurzzeitkennzeichen oder roten Kennzeichen Die Ersteinstufermöglichkeite nach I.2.2 und I.2.3 gelten nicht für Fahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.</p>		
<p>I.2.5 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad, ein Leichtkraftrad, ein Campingfahrzeug, ein Lieferwagen (LKW bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse) im Werkverkehr oder eine landwirtschaftliche Zugmaschine und schließen Sie neben der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1 innerhalb der letzten 12 Monate bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.</p>		
<p>I.2.6 Führerscheinsonderregelung Hat Ihr Vertrag für einen Pkw in der Klasse 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und • Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des europäischen Wirtschaftsraums ausgestellt worden oder diesen nach I.2.7 gleichgestellt. 		
<p>I.2.7 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder • nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind. 		

<p>I.3 Jährliche Neueinstufung Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich.</p>		
<p>I.3.1 <i>Wirksamwerden der Neueinstufung</i> Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.</p>		
<p>I.3.2 <i>Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf</i> Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.</p>		
<p>I.3.3 <i>Besserstufung bei Saisonkennzeichen</i> Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.</p>		
<p>I.3.4 <i>Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klasse 1/2 bzw. Klasse S, 0 oder M</i> Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse 1/2 bzw. aus den Klassen S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein. Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 1/2 oder Klasse 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • von SF-Klasse 1/2 nach SF-Klasse 1, • von Klasse 0 nach SF-Klasse 1/2. 		
<p>I.3.5 <i>Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf</i> Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft.</p>		

<p>I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?</p> <p>I.4.1 <i>Schadenfreier Verlauf</i></p> <p>I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und • uns ist in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung, Prozesse, Leistungen aus dem Bereich des erweiterten Umfangs der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für selbstfahrende Vermietfahrzeuge (A.1.6.1), für Schutzbriefleistungen (A.4 und A.7), Fahrerschutz (A.5) und Auslandschutz (A.6). 		
<p>I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:</p> <p>a) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen nur:</p> <ul style="list-style-type: none"> • aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder • wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung. <p>b) Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.</p> <p>c) Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.</p> <p>d) Wir leisten in der Vollkaskoversicherung oder bilden Rückstellungen für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt.</p> <p>e) Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, • Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat. 		
<p>I.4.2 <i>Schadenbelasteter Verlauf</i></p> <p>I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.</p>		

<p>I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.</p>		
<p>I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können I.5.1 <i>Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung</i> Sie können eine Rückstufung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung. Voraussetzung ist, dass unsere Entschädigung nicht mehr als 1.000 EUR beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von 12 Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt. Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.</p>		
<p>I.5.2 <i>Vollkaskoversicherung</i> In der Vollkaskoversicherung sind wir verpflichtet, Sie bei Entschädigungsleistungen von weniger als 1.000 EUR auf die Berechtigung einer Erstattung hinzuweisen. Ihr Antrag auf Freistellung des Versicherungsvertrags von dem gemeldeten Schaden ist binnen 12 Monaten nach Zugang unserer Mitteilung zu stellen.</p>		
<p>I.5.3 <i>Rabattschutz</i> (nur für Pkw und sofern abgeschlossen; nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen) Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob der Rabattschutz vereinbart ist. I.5.3.1 Wenn zum Zeitpunkt des Schadens der Rabattschutz besteht, wird pro Versicherungsjahr jeweils ein belastender Schaden gemäß I.4.2 so behandelt, als sei er nicht gemeldet worden. Ihr Vertrag wird trotz des Schadens im Folgejahr in die nächst bessere Schadenfreiheitsklasse gestuft. Die Regelungen gemäß I.5 bleiben hiervon unberührt.</p>		
<p>I.5.3.2 <i>Voraussetzungen</i> Der Rabattschutz kann vereinbart werden, wenn sich Ihr Vertrag bei Abschluss des Rabattschutzes in der Kfz-Haftpflicht- und – sofern vereinbart – in der Vollkaskoversicherung mindestens in der Schadenfreiheitsklasse 3 befindet. Wird neben der Kfz-Haftpflicht- auch eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen, kann der Rabattschutz nur für beide Versicherungsarten gleichzeitig abgeschlossen werden.</p>		

<p>I.5.3.3 Wegfall der Voraussetzungen Stellt sich nachträglich heraus, dass die genannten Voraussetzungen bei Beginn des Rabattschutzes nicht erfüllt sind, entfällt dieser rückwirkend für beide Versicherungsarten. Der Beitragszuschlag für den Rabattschutz wird Ihnen rückwirkend ab Vertragsbeginn erstattet. In diesem Fall erfolgt – sofern zwischenzeitlich ein Schadenfall eingetreten ist – eine Rückstufung des Vertrages gemäß Anhang 1.</p>		
<p>I.5.3.4 Laufzeit und Kündigung Den Rabattschutz können Sie für die Dauer eines Versicherungsjahres abschließen. Wenn Sie den Rabattschutz nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres schriftlich kündigen, verlängert sich dieser um jeweils ein Jahr. Nach Wirksamwerden der Kündigung erfolgt für jeden belastenden Schaden eine Rückstufung gemäß Anhang 1.</p>		
<p>I.5.3.5 Bescheinigung bei Wechsel des Versicherers Im Falle eines Versichererwechsels erhält Ihr Nachversicherer entgegen den Bestimmungen der I.8.2 eine Bestätigung des Schadenfreiheitsrabattes, der sich ohne den Rabattschutz ergeben hätte.</p>		
<p>I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen? Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:</p>		
<p>I.6.1.1 Fahrzeugwechsel Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.</p>		
<p>I.6.1.2 Rabatttausch a) Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs. b) Sie versichern ein weiteres Fahrzeug, das überwiegend von demselben Personenkreis benutzt werden soll, wie das bereits versicherte und beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird. Sofern Sie den Schadenfreiheitsrabatt auf ein weiteres Fahrzeug übertragen, gilt für den anderen, weiter bestehenden Vertrag I.7.</p>		
<p>I.6.1.3 Schadenverlauf einer anderen Person Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.</p>		
<p>I.6.1.4 Versichererwechsel Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.</p>		

<p>I.6.2 <i>Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?</i> Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen: I.6.2.1 <i>Fahrzeuggruppe</i> Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.</p>		
<p>a) untere Fahrzeuggruppe: Krafträder, Trikes, Quads, Klein- und Leichtkrafträder (mit Ausnahme von Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen), Pkw, Lieferwagen (Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse) im Werkverkehr, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Rettungswagen, Krankenwagen, Bestattungsfahrzeuge sowie Campingfahrzeuge. b) mittlere Fahrzeuggruppe: Taxen, Mietwagen, Lieferwagen (Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse) im Güterverkehr, Lkw mit mehr als 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und Zugmaschinen im Werkverkehr. c) obere Fahrzeuggruppe: Lkw mit mehr als 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und Zugmaschinen im Güterverkehr, Abschleppwagen und Kraftomnibusse in jeder Verwendungsart.</p>		
<p>Eine Übertragung ist zudem möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • von einem Lieferwagen im Werkverkehr auf einen Lkw oder eine Zugmaschine bis 10 t zulässiger Gesamtmasse im Werkverkehr, • von einem Lieferwagen im Güterverkehr auf einen Lkw oder eine Zugmaschine bis 10 t zulässiger Gesamtmasse im Güterverkehr, • von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen, einem Mietwagen oder einem Taxi auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz). <p>Bei Gabelstaplern kann die SF-Klasse nur dann übertragen werden, wenn es sich bei dem Ersatzfahrzeug auch um ein solches Fahrzeug handelt.</p>		
<p>I.6.2.2 <i>Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung</i> Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht – und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.</p>		

<p>I.6.2.3 Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person von Ihnen gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner (mit selber Anschrift), ein Elternteil, Ihr Kind, Ihre Schwester/Ihren Bruder, Ihre Großmutter/Ihren Großvater, Ihre Enkelin/Ihren Enkel oder Ihren Arbeitgeber; b) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person von Ihnen gefahren wurde, glaubhaft; hierzu gehört insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • eine Erklärung in Textform von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend; • die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren; c) die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf; d) die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 10 Jahre zurück. 		
<p>I.6.3 <i>Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?</i> I.6.3.1 <i>Im Jahr der Übernahme</i> Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Beträgt die Unterbrechung höchstens 6 Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden. b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate, aber nicht mehr als 10 Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand. c) Beträgt die Unterbrechung mehr als 10 Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht. Die Einstufung erfolgt dann nach I.2. 		

<p>I.6.3.2 <i>Im Folgejahr nach der Übernahme</i> In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:</p> <p>a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.</p> <p>b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.</p>		
<p>I.6.4 <i>Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang</i> Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:</p> <p>a) Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,</p> <p>b) Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat. Der Betriebsübergang liegt bei der Übernahme nicht mehr als 12 Monate zurück.</p>		
<p>I.7 <i>Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs</i> I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.</p> <p>I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrages nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.</p> <p>I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.</p>		
<p>I.8 <i>Auskünfte über den Schadenverlauf</i> I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art und Verwendung des Fahrzeugs, • Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug, • Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung, • Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben, • ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und • ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind. 		

<p>Die Auskunft des Vorversicherers zum Schadenverlauf ist für die Einstufung maßgeblich. Liegt uns zum Zeitpunkt, zu dem wir den Versicherungsschein ausstellen, die Vorversichererauskunft noch nicht vor, erfolgt die Einstufung Ihres Vertrags unter Vorbehalt. Wir sind berechtigt, auch nach Abschluss des Vertrags die im Antrag oder im Versicherungsschein genannte SF-Klasse und den Beitragsatz ab Vertragsbeginn entsprechend der Auskunft des Vorversicherers über den Schadenverlauf des anzurechnenden Vertrags zu ändern.</p>		
<p>I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben. Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2 – werden nicht berücksichtigt.</p>		
<p>J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen</p>		
<p>J.1 <i>Typklasse</i> Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht 16 Klassen von 10 bis 25 • In der Vollkaskoversicherung 25 Klassen von 10 bis 34 • In der Teilkaskoversicherung 24 Klassen von 10 bis 33 <p>Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.</p>		

J.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

- a) Für Pkw
- In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht 12 Klassen von 1 bis 12
 - In der Vollkaskoversicherung 9 Klassen von 1 bis 9
 - In der Teilkaskoversicherung 16 Klassen von 1 bis 16
- b) Für Krafträder, Leichtkrafträder/-roller, Trikes und Quads
- In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht 6 Klassen von 0 bis 5
 - In der Vollkaskoversicherung 4 Klassen von 0 bis 3
 - In der Teilkaskoversicherung 8 Klassen von 0 bis 7
- c) Für Lieferwagen (Werk- und Güterverkehr) und Lkw (im Werkverkehr)
- In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht 7 Klassen von 1 bis 7
 - In der Vollkaskoversicherung 4 Klassen von 1 bis 4
 - In der Teilkaskoversicherung 6 Klassen von 1 bis 6
- d) Für landwirtschaftliche Zugmaschinen
- In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht 6 Klassen von 0 bis 5
 - In der Teilkaskoversicherung 5 Klassen von 0 bis 4
- e) Für Taxen und Mietwagen
- In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht 8 Klassen von 0 bis 4, Klasse 10 für München, Klasse 11 für Hamburg, Klasse 12 für Berlin
 - In der Vollkaskoversicherung 7 Klassen von 0 bis 1, Klasse 8 für Frankfurt/Main, Klasse 9 für Köln, Klasse 10 für München, Klasse 11 für Hamburg, Klasse 12 für Berlin
 - In der Teilkaskoversicherung 4 Klassen von 0 bis 2, Klasse 12 für Berlin
- f) Für Campingfahrzeuge
- In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht 4 Klassen von 0 bis 3
 - In der Vollkaskoversicherung 5 Klassen von 0 bis 4
 - In der Teilkaskoversicherung 5 Klassen von 0 bis 4

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 4 entnehmen.

- a) Für Pkw
- b) Für Krafträder, Leichtkrafträder/-roller, Trikes und Quads
- In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht 6 Klassen **von 1 bis 6**
 - In der Vollkaskoversicherung 4 Klassen **von 1 bis 4**
 - In der Teilkaskoversicherung 8 Klassen **von 1 bis 8**
- c) Für Lieferwagen (Werk- und Güterverkehr) und Lkw (im Werkverkehr)
- d) Für landwirtschaftliche Zugmaschinen
- In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht 6 Klassen **von 1 bis 6**
 - In der Teilkaskoversicherung 5 Klassen **von 1 bis 5**
- e) Für Taxen und Mietwagen
- In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht 8 Klassen **von 1 bis 5**, Klasse 10 für München, Klasse 11 für Hamburg, Klasse 12 für Berlin
 - In der Vollkaskoversicherung **6 Klassen von 1 bis 2**, ~~Klasse 8 für Frankfurt/Main~~, Klasse 9 für Köln, Klasse 10 für München, Klasse 11 für Hamburg, Klasse 12 für Berlin
 - In der Teilkaskoversicherung 4 Klassen **von 1 bis 3**, Klasse 12 für Berlin
- f) Für Campingfahrzeuge
- In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht 4 Klassen **von 1 bis 4**
 - In der Vollkaskoversicherung 5 Klassen **von 1 bis 5**
 - In der Teilkaskoversicherung 5 Klassen **von 1 bis 5**

GDV-Empfehlung: Angleichung der Klassenbezeichnungen

<p>J.3 Tarifänderung J.3.1 Änderungen der Tarife (Beiträge und Tarifbestimmungen) finden vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf bestehende Verträge Anwendung. Wir sind verpflichtet, Ihnen die Tarifänderung unter Kenntlichmachung der Unterschiede des alten und des neuen Tarifs spätestens einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekannt zu geben und Sie in Textform über Ihr Kündigungsrecht nach J.4 zu belehren.</p>		
<p>J.3.2 Wir können Versicherungsnehmer zum Zwecke der risikogerechten Tarifierung nach gleichartigen Merkmalen zu Gruppen von Risiken verbinden, um ein ausgewogenes Verhältnis von Beitrag und Leistung zu erlangen. Zu Beginn jedes neuen Versicherungsjahres können für jede der nach gleichartigen Merkmalen gebildeten Gruppen Nachlässe gegenüber dem allgemeinen Veränderungssatz des J.3.1 eingeräumt werden, wenn eine nach den Grundsätzen der Versicherungsmathematik auf der Grundlage von bei uns vorhandenen Daten durchgeführte Bewertung dies rechtfertigt. Die Nachlässe gelten nur für das jeweils neue Versicherungsjahr. Risikogerechte Merkmale im Sinne des Vorgenannten sind z. B. rechtzeitige Zahlung der Versicherungsbeiträge, Dauer und Umfang der bisherigen Vertragsbeziehung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Belegschaft sowie Merkmale des Fahrzeugs.</p>		
<p>J.4 Kündigungsrecht Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen. Dies gilt für die Kasko-, Kraftfahrtunfallversicherung und den Fahrerschutz entsprechend.</p>		
<p>J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, wenn wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.</p>		
<p>K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands</p>		
<p>K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.</p>		

<p>K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung K.2.1 <i>Welche Änderungen werden berücksichtigt?</i> Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein im Versicherungsschein unter der Überschrift „Weitere Tarifierungsmerkmale“ aufgeführtes Merkmal zur Beitragsberechnung, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.</p>		
<p>K.2.2 <i>Auswirkung auf den Beitrag</i> Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.</p>		
<p>K.2.3 Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag mit Beginn des Monats, in dem die Änderungsmitteilung bei uns eingegangen ist.</p>		
<p>K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.</p>		
<p>K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung <i>Anzeige von Änderungen</i> K.4.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift „weitere Tarifierungsmerkmale“ aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.</p>		
<p>K.4.2 <i>Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung</i> Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.</p>		
<p>K.4.3 <i>Folgen von unzutreffenden Angaben</i> Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.</p>		

<p>K.4.4 Haben Sie (a) vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder (b) Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, werden wir den Beitrag – im Fall (a) – rückwirkend ab Beginn, und – im Fall (b) – rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den tatsächlich vorliegenden gefahrerheblichen Umständen neu berechnen. In beiden Fällen werden wir eine Vertragsstrafe von 50% eines Versicherungsbeitrags für das laufende Versicherungsjahr erheben, die nach den tatsächlich vorliegenden gefahrerheblichen Umständen erhoben wird und sofort fällig ist. Wir verzichten auf die uns zustehenden Rechte nach den §§ 19 bis 22 und §§ 23 bis 26 VVG.</p>		
<p>K.4.5 <i>Folgen von Nichtangaben</i> Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben; • und Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 4 Wochen die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen. 		
<p>K.5 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art oder Verwendung des Fahrzeugs gemäß der Tabelle in Anhang 6, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist. Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag kündigen oder den Beitrag anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.</p>		
<p>L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände</p>		

<p>L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind! Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können. Darüber hinaus haben Sie auch folgende Möglichkeiten: <i>L.1.1 Versicherungsombudsmann</i> Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 080632 10006 Berlin Internet: www.versicherungsombudsmann.de Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform http://ec.europa.eu/consumers/odr/ wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: service@vhv.de.</p>	<p><i>L.1.1 Versicherungsombudsmann</i> Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 080632 10006 Berlin Tel.: 0800 3696000 E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de Internet: www.versicherungsombudsmann.de</p>	<p><i>Ergänzung von E-Mail-Adresse und Telefonnummer</i></p>
<p><i>L.1.2 Versicherungsaufsicht</i> Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sektor Versicherungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn E-Mail: poststelle@bafin.de Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108 – 1550. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.</p>		
<p><i>L.1.3 Rechtsweg</i> Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe in der Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach A.2.6 nutzen.</p>		

<p>L.2 Gerichtsstände L.2.1 <i>Wenn Sie uns verklagen</i> Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist, • dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist. 		
<p>L.2.2 <i>Wenn wir Sie verklagen</i> Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist, • dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben. 		
<p>L.2.3 <i>Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt</i> Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.</p>		
<p>M - entfällt -</p>		
<p>N Bedingungsänderung</p>		
<p>N.1 Einzelne Bedingungen können wir mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge ändern, ergänzen oder ersetzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn eine Rechtsvorschrift eingeführt oder geändert wird, die diese Bedingungen betrifft oder auf der diese beruhen, • bei einer diese Bedingungen unmittelbar betreffenden neuen oder geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung, • wenn ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt oder • wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht diese Bedingungen durch Verwaltungsakt als mit geltendem Recht nicht vereinbar beanstandet und die VHV zur Abänderung auffordert <p>und dadurch eine durch gesetzliche Bestimmungen nicht zu schließende Vertragslücke entstanden ist und das Verhältnis Beitragsleistung und Versicherungsschutz in nicht unbedeutendem Maße gestört wird.</p> <p>Dies gilt nur für Bedingungen, die folgende Bereiche betreffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umfang des Versicherungsschutzes; • Deckungsausschlüsse und • Pflichten des Versicherungsnehmers und der Versicherten. 		

<p>N.2 Die geänderten Bedingungen dürfen Sie als einzelne Regelung und in Zusammenhang mit anderen Bedingungen des Vertrages nicht schlechter stellen als die ursprüngliche Regelung.</p>		
<p>N.3 Die geänderten, ergänzten oder ersetzten Bedingungen sind Ihnen schriftlich bekannt zu geben und Inhalt und Grund der Änderung zu erläutern. Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe in Textform widersprechen. Hierauf werden wir bei der Bekanntgabe ausdrücklich hinweisen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung Ihres Widerspruchs. Bei fristgemäßem Widerspruch treten die Änderungen nicht in Kraft.</p>		
<p>O. – entfällt –</p>		
<p>P. – entfällt –</p>		
<p>Q Leistungserweiterungen der Zusatzleistung EXKLUSIV (nur für Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes und Quads; nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen – nicht bei Kurzzeitkennzeichen und sofern vereinbart)</p>		
<p>In Abweichung zu den Abschnitten A.1 und A.2 gelten in der Zusatzleistung EXKLUSIV die folgenden Besonderheiten: zu A.1.5.6.2 Erweiterte Eigenschadendeckung In Ergänzung zu A.1.5.6.2 umfasst die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auch solche Sachschäden, die von Ihnen als Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen an anderen eigenen und auf Sie zugelassenen Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads (auch auf Ihrem eigenen Grundstück), Ihnen gehörenden Gebäuden und sonstigen Sachen verursacht werden. Ihre Selbstbeteiligung für derartige Eigenschäden beträgt 500 EUR je Schadenereignis und die maximale Entschädigungsleistung pro Versicherungsjahr beträgt 100.000 EUR.</p>		
<p>zu A.2.2.1.2: Entwendung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterschlagung ist ausnahmslos mitversichert. • Versichert sind auch Beschädigungen des Fahrzeugs, wenn diese durch eine Entwendung nicht mitversicherter Fahrzeugteile (z.B. Mantel, Tasche, Koffer) verursacht werden. Dies gilt nicht für Vandalismusschäden, die anlässlich der Entwendung oder des Entwendungsversuchs herbeigeführt werden. Beispiel: Aufschlitzen des Sitzes, Tritte gegen das Fahrzeug. • Zusätzlich erfolgt bei Liegenlassen oder Verlieren der Fahrzeugschlüssel eine hälftige Kostenübernahme des Schlüssel- und Schlossersatzes. 		

<p>zu A.2.2.1.6 Kurzschlusschäden an der Verkabelung In Ergänzung zu A.2.2.1.6 sind durch Kurzschluss bedingte Überspannungsschäden an angrenzenden Aggregaten (z.B. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser, bis 20.000 EUR mitversichert. Nicht versichert sind Schäden an angeschlossenen Geräten (z.B. Informations- und Unterhaltungssystem). Voraussetzung für den Ersatz eines Aggregatschadens ist, dass ein Sachverständiger der VHV, der Dekra oder der Schadensschnellhilfe bestätigt, dass der Schaden ursächlich auf den Kurzschlusschaden zurückzuführen ist.</p>		
<p>zu A.2.2.1.7: Tierbiss-Folgeschäden aller Art sind bis 20.000 EUR mitversichert.</p>		
<p>zu A.2.5.1.2: Die Neupreisschädigung wird unter den dort genannten Voraussetzungen für einen Zeitraum von 36 Monaten gewährt.</p>		
<p>zu A.2.5.1.3: Die Kaufpreisschädigung wird unter den dort genannten Voraussetzungen für einen Zeitraum von 36 Monaten gewährt.</p>		
<p>zu A.2.5.2.1: Wertminderung In Ergänzung zu den Reparaturkosten nach A.2.5.2.1 zahlen wir eine pauschale Wertminderung in Höhe von 5 % der nachgewiesenen Reparaturkosten. Voraussetzung ist, dass der Pkw, das Kraftrad, das Leichtkraftrad, das Trike oder das Quad zum Zeitpunkt des Unfalles nicht älter als 36 Monate ist und die Reparaturkosten 1000 EUR übersteigen.</p>	<p>Voraussetzung ist, dass der Pkw, das Kraftrad, das Leichtkraftrad, das Trike oder das Quad zum Zeitpunkt des Schadenereignisses nicht älter als 36 Monate ist und die Reparaturkosten 1000 EUR übersteigen.</p>	<p><i>LUG: Leistung auf Teilkasko-Schäden erweitert</i></p>
<p>zu A.2.5.2.3: Kein Abzug neu für alt bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Autoradios und Geräten, die der Sprach- und Musikwiedergabe dienen nebst Zubehör, • Funk-Geräte, • Navigations- und ähnliche Verkehrsleitsysteme oder entsprechende Mehrzweckgeräte. 		
<p>zu A.2.5.7: Bei der Abrechnung eines Schadens nach A.2.5.1.2 ersetzen wir auch die Überführungskosten bzw. Bereitstellungskosten bei einer Selbstabholung ab Herstellerwerk bis zu einer Höhe von 1.000 EUR. Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Unfalles nicht älter als 24 Monate ist.</p>	<p>Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Unfalles nicht älter als 24 36 Monate ist.</p>	<p><i>LUG: Erweiterung der Fahrzeugalter abhängigen Kostenübernahmen bis 36 Monaten</i></p>
	<p>zu A.2.5.9.2: Bei der Neupreisschädigung verzichten wir unter den dort genannten Voraussetzungen für einen Zeitraum von 36 Monaten auf einen Abzug.</p>	<p><i>Redaktionelle Umschreibung (vorher A.2.5.9.2)</i></p>
<p>zu A.8 Leistungs-Update-Garantie In Erweiterung zu A.8 gelten auch künftige Leistungsverbesserungen der Zusatzleistung EXKLUSIV für Ihren Vertrag. Die Verbesserungen gelten ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der neuen Bedingungen.</p>		

<p>R Bekleidungsschutz (nur für Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes und Quads; nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen – nicht bei Kurzzeitkennzeichen und sofern vereinbart)</p>		
<p>R.1. <i>Was ist versichert?</i> In Abweichung zu A.2.1.1 gilt bei Vereinbarung der Zusatzleistung EXKLUSIV die folgende Besonderheit: Sofern es sich bei dem versicherten Fahrzeug um ein Kraftrad, Leichtkraftrad, Trike oder Quad handelt, ist auch die Beschädigung oder Zerstörung Ihrer Schutzbekleidung in Folge eines Schadenereignisses nach A.2.2.1.4 (Zusammenstoß mit Tieren) bei Bestehen einer Teilkaskoversicherung oder nach A.2.2.2.2 (Unfall) bei Bestehen einer Vollkaskoversicherung versichert. Voraussetzung ist, dass aufgrund eines dieser Schadenereignisse nicht nur die Bekleidung, sondern auch das gefahrene Fahrzeug beschädigt wurde.</p>		
<p>R.1.1 <i>Schutzbekleidung</i> Schutzbekleidung ist versichert, wenn sie mit fahrzeugspezifischen Sicherheitskomponenten versehen ist (Protektoren, Verdichtungen, Verdickungen, Beschichtungen), die den Körper des Fahrers vor den besonderen Gefahren des Fahrens (z.B. Verletzungen des Körpers oder einzelner Körperteile durch Sturz) nachhaltig schützen und / oder die Verletzungsgefahr deutlich minimieren. R.1.1.1 Versichert sind die nachfolgend aufgeführten Teile der Schutzbekleidung, sofern Sie von Ihnen neu erworben wurden: a) Schutz-Hose, b) Schutz-Jacke, c) Schutz-Anzug/Regenkombi, d) Rückenprotektoren, e) Protektorenjacke, f) Schutz-Stiefel, g) Schutz-Handschuhe. <i>Hinweis: Schutzhelme sind bereits gem. A.2.1.1 mitversichert.</i> R.1.1.2 Nicht versichert sind Schutz-Brillen sowie alle sonstigen in 1.1.1 a) bis g) nicht benannten Kleidungsstücke.</p>	<p>a) Schutz-Hose7 b) Schutz-Jacke7 c) Schutz-Anzug/Regenkombi7 d) Rückenprotektoren7 e) Protektorenjacke7 f) Schutz-Stiefel7 g) Schutz-Handschuhe7</p> <p><i>Hinweis: Schutzhelme sind bereits gem. A.2.1.1 mitversichert.</i> P.1.1.2 Nicht versichert sind Schutz-Brillen sowie alle sonstigen in P.1.1.1 a) bis g) nicht benannten Kleidungsstücke</p>	<p><i>Klarstellende Erläuterung</i></p>

<p>R.1.2 Was zahlen wir bei Zerstörung oder Beschädigung Ihrer Schutzbekleidung?</p> <p>R.1.2.1 <i>Zerstörung</i></p> <p>Bei Zerstörung oder Totalschaden der Schutzbekleidung oder ihrer Teile zahlen wir abhängig vom Alter folgende Entschädigung:</p> <table border="1" data-bbox="67 204 754 384"> <thead> <tr> <th>Alter in Jahren</th> <th>Entschädigung in % des nachgewiesenen Kaufpreises</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Im 1. Jahr</td> <td>100%</td> </tr> <tr> <td>2. bis 3. Jahr</td> <td>75%</td> </tr> <tr> <td>4. bis 5 Jahr</td> <td>50%</td> </tr> <tr> <td>Ab 6. Jahr</td> <td>25%</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der Kaufpreis ist uns durch eine Rechnung über den Kauf der Schutzbekleidung nachzuweisen. Ein vorhandener Restwert wird abgezogen. Das Eigentum der beschädigten Schutzbekleidung geht auf uns über.</p> <p>Eine Zerstörung bzw. ein Totalschaden liegt vor, wenn die Schutzfunktion der Bekleidung durch eine Reparatur nicht wieder hergestellt werden kann oder die Reparatur nicht mehr wirtschaftlich ist.</p>	Alter in Jahren	Entschädigung in % des nachgewiesenen Kaufpreises	Im 1. Jahr	100%	2. bis 3. Jahr	75%	4. bis 5 Jahr	50%	Ab 6. Jahr	25%		
Alter in Jahren	Entschädigung in % des nachgewiesenen Kaufpreises											
Im 1. Jahr	100%											
2. bis 3. Jahr	75%											
4. bis 5 Jahr	50%											
Ab 6. Jahr	25%											
<p>R.1.2.2 <i>Beschädigung</i></p> <p>Bei Beschädigung der versicherten Schutzbekleidung oder ihrer Teile zahlen wir die uns nachgewiesenen Reparaturkosten bis zu den in R.1.3 festgelegten Entschädigungsgrenze. Die Kosten der Reparatur zahlen wir nur dann, wenn diese vollständig und fachgerecht durch den Hersteller selbst oder durch eine anerkannte Spezialwerkstatt erfolgt ist. Liegt eine Zerstörung bzw. ein Totalschaden vor, regulieren wir den Schaden nach den in R.1.2.1 und R.1.3 festgelegten Entschädigungsgrenzen.</p>												
<p>R.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?</p> <p>Unsere Höchstentschädigung ist je Schadenereignis auf den Betrag von 2.000 Euro beschränkt.</p>												
<p>ANHANG</p>												

Anhang 1 Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1. Pkw

1.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen

(SF-Klassen) und Beitragssätze

in SF-Klasse (in Schadenklas- sen S und M)	Beitragssätze in %	
	KH	VK
SF 50	15	14
SF 49	15	15
SF 48	15	15
SF 47	15	15
SF 46	16	15
SF 45	16	16
SF 44	16	16
SF 43	16	16
SF 42	16	16
SF 41	17	16
SF 40	17	17
SF 39	17	17
SF 38	17	17
SF 37	17	17
SF 36	18	18
SF 35	18	18
SF 34	18	18
SF 33	19	19
SF 32	19	19
SF 31	19	19
SF 30	20	20
SF 29	20	20
SF 28	20	20
SF 27	21	21
SF 26	21	21
SF 25	22	21
SF 24	22	22
SF 23	22	22
SF 22	23	23
SF 21	24	23
SF 20	24	24
SF 19	25	24
SF 18	25	25
SF 17	26	25
SF 16	27	26
SF 15	28	26
SF 14	29	27
SF 13	30	28
SF 12	31	29
SF 11	32	29
SF 10	33	30
SF 9	34	31

SF 8	36	32		
SF 7	37	33		
SF 6	39	34		
SF 5	41	35		
SF 4	43	37		
SF 3	46	38		
SF 2	49	39		
SF 1	52	41		
SF 1/2	65	45		
S	90	-		
O	105	55		
M	130	75		
Prozent des Beitrags, der sich aus dem Beitragsteil ergibt.				

1.2 Rückstufung im Schadenfall
Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KH) und Vollkaskoversicherung (VK)

von Schaden-/SF-Klasse	Rückstufung nach			
	1 Schaden		2 u. mehr Schäden	
	KH	VK	KH	VK
SF 50	SF 25	SF 39	SF 11	SF 25
SF 49	SF 25	SF 35	SF 11	SF 22
SF 48	SF 25	SF 34	SF 11	SF 21
SF 47	SF 24	SF 33	SF 11	SF 21
SF 46	SF 24	SF 32	SF 10	SF 20
SF 45	SF 23	SF 31	SF 10	SF 20
SF 44	SF 23	SF 31	SF 10	SF 19
SF 43	SF 22	SF 30	SF 10	SF 18
SF 42	SF 22	SF 29	SF 9	SF 18
SF 41	SF 21	SF 28	SF 9	SF 17
SF 40	SF 20	SF 27	SF 9	SF 17
SF 39	SF 20	SF 27	SF 8	SF 16
SF 38	SF 19	SF 26	SF 8	SF 16
SF 37	SF 19	SF 25	SF 8	SF 15
SF 36	SF 18	SF 24	SF 7	SF 14
SF 35	SF 18	SF 24	SF 7	SF 14
SF 34	SF 17	SF 23	SF 7	SF 13
SF 33	SF 17	SF 22	SF 6	SF 13
SF 32	SF 16	SF 21	SF 6	SF 12
SF 31	SF 16	SF 21	SF 6	SF 11
SF 30	SF 15	SF 20	SF 5	SF 11
SF 29	SF 14	SF 19	SF 5	SF 10
SF 28	SF 14	SF 18	SF 5	SF 10
SF 27	SF 13	SF 17	SF 4	SF 9
SF 26	SF 13	SF 17	SF 4	SF 8
SF 25	SF 12	SF 16	SF 4	SF 8
SF 24	SF 12	SF 15	SF 3	SF 7
SF 23	SF 11	SF 14	SF 3	SF 7
SF 22	SF 10	SF 14	SF 3	SF 6
SF 21	SF 10	SF 13	SF 2	SF 5
SF 20	SF 9	SF 12	SF 2	SF 5
SF 19	SF 9	SF 11	SF 1	SF 4
SF 18	SF 8	SF 10	SF 1	SF 4
SF 17	SF 7	SF 10	SF 1	SF 3
SF 16	SF 7	SF 9	SF 1	SF 2
SF 15	SF 6	SF 8	SF 1	SF 2
SF 14	SF 6	SF 7	SF 1	SF 1
SF 13	SF 5	SF 7	SF 1/2	SF 1
SF 12	SF 4	SF 6	SF 1/2	SF 1
SF 11	SF 4	SF 5	SF 1/2	SF 1/2

SF 10	SF 3	SF 4	SF 1/2	SF 1/2
SF 9	SF 3	SF 3	SF 1/2	SF 1/2
SF 8	SF 2	SF 3	SF 1/2	SF 1/2
SF 7	SF 1	SF 2	0	0
SF 6	SF 1	SF 1	0	0
SF 5	SF 1	SF 1	0	0
SF 4	SF 1/2	SF 1/2	0	0
SF 3	SF 1/2	SF 1/2	M	M
SF 2	SF 1/2	SF 1/2	M	M
SF 1	SF 1/2	0	M	M
SF 1/2	0	0	M	M
S	M	-	M	-
O	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2. Krafträder, Leichtkrafträder/-roller, Trikes und Quads
2.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen
(SF-Klassen) und Beitragssätze

in SF-Klasse in Schadenklasse (M)	Beitragssätze in %	
	KH	VK
SF 20	20	20
SF 19	20	20
SF 18	20	21
SF 17	21	21
SF 16	21	22
SF 15	21	22
SF 14	21	23
SF 13	21	24
SF 12	22	24
SF 11	22	25
SF 10	22	26
SF 9	23	27
SF 8	23	28
SF 7	24	29
SF 6	25	31
SF 5	26	32
SF 4	28	34
SF 3	31	36
SF 2	35	39
SF 1	44	42
SF 1/2	56	60
O	75	75
M	83	114

Prozent des Beitrags, der sich aus dem Beitragsteil ergibt.

2.2 Rückstufung im Schadenfall
Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KH) und Vollkaskoversicherung (VK)

von Schaden- / SF-Klasse	Rückstufung nach					
	1 Schaden		2 Schäden		3 u.mehr Sch.	
	KH	VK	KH	VK	KH	VK
SF 20	SF 2	SF 7	SF 1/2	SF 4	M	M
SF 19	SF 2	SF 7	SF 1/2	SF 3	M	M
SF 18	SF 2	SF 7	SF 1/2	SF 3	M	M
SF 17	SF 2	SF 6	SF 1/2	SF 3	M	M
SF 16	SF 2	SF 6	SF 1/2	SF 2	M	M
SF 15	SF 2	SF 5	0	SF 2	M	M
SF 14	SF 2	SF 5	0	SF 2	M	M
SF 13	SF 2	SF 4	0	SF 2	M	M
SF 12	SF 1	SF 4	0	SF 2	M	M
SF 11	SF 1	SF 3	0	SF 2	M	M
SF 10	SF 1	SF 3	0	SF 2	M	M
SF 9	SF 1	SF 2	0	SF 1	M	M
SF 8	SF 1	SF 2	0	SF 1	M	M
SF 7	SF 1	SF 1	M	SF 1	M	M
SF 6	SF 1	SF 1	M	SF 1	M	M
SF 5	SF 1	SF 1	M	SF 1	M	M
SF 4	SF 1/2	SF 1	M	SF 1	M	M
SF 3	SF 1/2	SF 1/2	M	SF 1/2	M	M
SF 2	SF 1/2	SF 1/2	M	SF 1/2	M	M
SF 1	0	SF 1/2	M	SF 1/2	M	M
SF 1/2	M	0	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

3. Lastkraftwagen einschließlich Lieferwagen, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Rettungswagen, Krankenwagen und Bestattungsfahrzeuge

3.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

in SF-Klasse in Schadenklasse (M)	Beitragssätze in %	
	KH	VK
SF 30	23	44
SF 29	23	44
SF 28	24	45
SF 27	24	45
SF 26	25	45
SF 25	25	46
SF 24	26	46
SF 23	26	47
SF 22	27	47
SF 21	27	48
SF 20	28	48
SF 19	29	49
SF 18	30	49
SF 17	30	50
SF 16	31	51
SF 15	32	52
SF 14	33	53
SF 13	35	54
SF 12	36	55
SF 11	38	56
SF 10	39	57
SF 9	41	59
SF 8	44	61
SF 7	46	63
SF 6	50	65
SF 5	53	68
SF 4	58	71
SF 3	63	75
SF 2	70	80
SF 1	79	86
SF 1/2	85	95
0	105	100
M	150	135

Prozent des Beitrags, der sich aus dem Beitragsteil ergibt.

3.2 Rückstufung im Schadenfall
Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KH) und Vollkaskoversicherung (VK)

von Schaden- / SF-Klasse	Rückstufung nach 1 Schaden		2 u. mehr Schäden	
	KH	VK	KH	VK
SF 30	SF 13	SF 9	SF 6	SF 2
SF 29	SF 13	SF 8	SF 6	SF 2
SF 28	SF 13	SF 8	SF 6	SF 2
SF 27	SF 12	SF 8	SF 5	SF 2
SF 26	SF 12	SF 8	SF 5	SF 2
SF 25	SF 11	SF 8	SF 5	SF 2
SF 24	SF 11	SF 7	SF 5	SF 2
SF 23	SF 10	SF 7	SF 4	SF 2
SF 22	SF 10	SF 7	SF 4	SF 2
SF 21	SF 10	SF 6	SF 4	SF 1
SF 20	SF 9	SF 6	SF 4	SF 1
SF 19	SF 9	SF 6	SF 4	SF 1
SF 18	SF 8	SF 6	SF 3	SF 1
SF 17	SF 8	SF 5	SF 3	SF 1
SF 16	SF 7	SF 5	SF 3	SF 1
SF 15	SF 7	SF 5	SF 3	SF 1
SF 14	SF 6	SF 4	SF 2	SF 1/2
SF 13	SF 6	SF 4	SF 2	SF 1/2
SF 12	SF 5	SF 4	SF 1	SF 1/2
SF 11	SF 5	SF 3	SF 1	0
SF 10	SF 4	SF 3	SF 1	0
SF 9	SF 4	SF 2	SF 1	0
SF 8	SF 3	SF 2	SF 1/2	0
SF 7	SF 3	SF 2	SF 1/2	0
SF 6	SF 2	SF 1	0	0
SF 5	SF 1	SF 1	0	0
SF 4	SF 1	SF 1/2	0	M
SF 3	SF 1/2	0	0	M
SF 2	0	0	M	M
SF 1	0	0	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

4. Taxen und Mietwagen

4.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen
(SF-Klassen) und Beitragssätze

in SF-Klasse in Schadenklasse (M)	Beitragssätze in %	
	KH	VK
SF 20	33	49
SF 19	34	50
SF 18	35	51
SF 17	36	52
SF 16	38	54
SF 15	39	55
SF 14	41	56
SF 13	42	58
SF 12	44	60
SF 11	46	61
SF 10	48	63
SF 9	51	65
SF 8	53	67
SF 7	56	70
SF 6	59	72
SF 5	63	75
SF 4	67	77
SF 3	72	80
SF 2	77	84
SF 1	83	87
SF 1/2	90	90
0	100	100
M	120	120

Prozent des Beitrags, der sich aus dem Beitragsteil ergibt.

4.2 Rückstufung im Schadenfall
Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KH) und Vollkaskoversicherung (VK)

von Schaden- / SF-Klasse	Rückstufung nach 1 Schaden		2 u. mehr Schäden	
	KH	VK	KH	VK
SF 20	SF 14	SF 14	SF 10	SF 9
SF 19	SF 14	SF 13	SF 10	SF 9
SF 18	SF 14	SF 13	SF 10	SF 9
SF 17	SF 13	SF 12	SF 9	SF 8
SF 16	SF 12	SF 11	SF 9	SF 7
SF 15	SF 11	SF 10	SF 8	SF 6
SF 14	SF 10	SF 9	SF 7	SF 5
SF 13	SF 9	SF 9	SF 6	SF 5
SF 12	SF 9	SF 8	SF 6	SF 4
SF 11	SF 8	SF 7	SF 5	SF 3
SF 10	SF 7	SF 6	SF 5	SF 3
SF 9	SF 6	SF 5	SF 4	SF 2
SF 8	SF 5	SF 4	SF 3	SF 1
SF 7	SF 5	SF 3	SF 3	SF 1
SF 6	SF 4	SF 3	SF 2	SF 1
SF 5	SF 3	SF 2	SF 1	SF 1/2
SF 4	SF 2	SF 1	SF 1/2	0
SF 3	SF 1	SF 1	0	0
SF 2	SF 1/2	SF 1/2	0	0
SF 1	0	0	M	M
SF 1/2	0	0	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

5. Campingfahrzeuge
 5.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen
 (SF-Klassen) und Beitragssätze

in SF-Klasse in Schadenklasse (M)	Beitragssätze in %	
	KH	VK
SF 20	20	20
SF 19	21	22
SF 18	21	22
SF 17	21	22
SF 16	22	23
SF 15	22	23
SF 14	23	23
SF 13	23	23
SF 12	24	23
SF 11	24	24
SF 10	25	24
SF 9	26	24
SF 8	27	25
SF 7	27	25
SF 6	29	26
SF 5	30	26
SF 4	31	27
SF 3	33	28
SF 2	35	28
SF 1	37	30
SF 1/2	44	30
0	52	38
M	97	55

Prozent des Beitrags, der sich aus dem Beitragsteil ergibt.

5.2 Rückstufung im Schadenfall
Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KH) und Vollkaskoversicherung (VK)

von Schaden- / SF-Klasse	Rückstufung nach					
	1 Schaden		2 Schäden		3 u.mehr Sch.	
	KH	VK	KH	VK	KH	VK
SF 20	SF 2	SF 18	0	SF 4	M	M
SF 19	SF 2	SF 8	0	SF 3	M	M
SF 18	SF 2	SF 8	0	SF 3	M	M
SF 17	SF 2	SF 7	0	SF 2	M	M
SF 16	SF 1	SF 7	0	SF 1	M	M
SF 15	SF 1	SF 6	0	SF 1	M	M
SF 14	SF 1	SF 6	0	SF 1/2	M	M
SF 13	SF 1	SF 6	0	SF 1/2	M	M
SF 12	SF 1/2	SF 5	0	SF 1/2	M	M
SF 11	SF 1/2	SF 5	0	SF 1/2	M	M
SF 10	SF 1/2	SF 4	0	SF 1/2	M	M
SF 9	SF 1/2	SF 4	M	SF 1/2	M	M
SF 8	SF 1/2	SF 3	M	SF 1/2	M	M
SF 7	0	SF 3	M	SF 1/2	M	M
SF 6	0	SF 2	M	0	M	M
SF 5	0	SF 2	M	0	M	M
SF 4	0	SF 1/2	M	0	M	M
SF 3	0	SF 1/2	M	0	M	M
SF 2	0	SF 1/2	M	0	M	M
SF 1	0	SF 1/2	M	M	M	M
SF 1/2	0	SF 1/2	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

6. Abschleppwagen und Gabelstapler und Kraftomnibusse (nur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung)

6.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

in SF-Klasse in Schadenklasse (M)	Beitragssätze in %
	KH
SF 30	23
SF 29	23
SF 28	24
SF 27	24
SF 26	25
SF 25	25
SF 24	26
SF 23	26
SF 22	27
SF 21	27
SF 20	28
SF 19	29
SF 18	30
SF 17	30
SF 16	31
SF 15	32
SF 14	33
SF 13	35
SF 12	36
SF 11	38
SF 10	39
SF 9	41
SF 8	44
SF 7	46
SF 6	50
SF 5	43
SF 4	58
SF 3	63
SF 2	70
SF 1	79
SF 1/2	85
0	105
M	150

Prozent des Beitrags, der sich aus dem Beitragsteil ergibt.

6.2 Rückstufung im Schadenfall
Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KH)

von Schaden- / SF-Klasse	Rückstufung nach	
	1 Schaden	2 u. mehr Schäden
	KH	KH
SF 30	SF 13	SF 6
SF 29	SF 13	SF 6
SF 28	SF 13	SF 6
SF 27	SF 12	SF 5
SF 26	SF 12	SF 5
SF 25	SF 11	SF 5
SF 24	SF 11	SF 5
SF 23	SF 10	SF 4
SF 22	SF 10	SF 4
SF 21	SF 10	SF 4
SF 20	SF 9	SF 4
SF 19	SF 9	SF 4
SF 18	SF 8	SF 3
SF 17	SF 8	SF 3
SF 16	SF 7	SF 3
SF 15	SF 7	SF 3
SF 14	SF 6	SF 2
SF 13	SF 6	SF 2
SF 12	SF 5	SF 1
SF 11	SF 5	SF 1
SF 10	SF 4	SF 1
SF 9	SF 4	SF 1
SF 8	SF 3	SF 1/2
SF 7	SF 3	SF 1/2
SF 6	SF 2	0
SF 5	SF 1	0
SF 4	SF 1	0
SF 3	SF 1/2	0
SF 2	0	M
SF 1	0	M
SF 1/2	0	M
0	M	M
M	M	M

<p>Anhang 2 Merkmale zur Beitragsberechnung</p> <p>1. Gefahrerhebliche Umstände zur Beitragsberechnung</p> <p>1.1 Ihr Versicherungsbeitrag in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, bei den Schutzbriefleistungen, beim Fahrerschutz, in der Voll- und Teilkaskoversicherung richtet sich nach gefahrerheblichen Umständen.</p> <p>Hierzu zählen alle Umstände, zu denen wir im Antrag Angaben von Ihnen verlangen, es sei denn, sie werden nur für statistische Erhebungen benötigt, worauf wir Sie im Antrag besonders hinweisen. Die gefahrerheblichen Umstände werden von uns nach finanz- und versicherungsmathematischen Methoden kalkuliert und miteinander verknüpft.</p> <p>1.2 Gefahrerhebliche Umstände sind zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jährliche Fahrleistung • Abstellplatz des Fahrzeugs • Nutzung des Fahrzeugs • Anerkennung als Betriebsausgabe, Vorsteuerabzugsberechtigung • Finanzierung des Fahrzeugs • Alter des Fahrzeugs beim Erwerb durch den Versicherungsnehmer • Zulassung des Fahrzeugs auf vom Versicherungsnehmer abweichenden Halter • Postleitzahl des Fahrzeughalters • Alter des Versicherungsnehmers und der Fahrzeugnutzer • Hauptberuf des Versicherungsnehmers / Branche in welcher der Versicherungsnehmer tätig ist • Zahlungsmodus (Zahlungsart und Zahlungsperiode) • Aufbauart • Technische Fahrzeugdaten • Fahrtzweck • Gefahrguttransporte <p>1.3 Fehlen bei Abschluss des Vertrags Angaben, wird der Beitrag berechnet, als hätten Sie die für die Beitragsberechnung ungünstigsten Angaben gemacht.</p>		
<p>Anhang 5 Tarifgruppen</p> <p>1. - entfällt -</p>		

<p>2. Tarifgruppe B</p> <p>2.1 Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Voll- und Teilkaskoversicherung für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die auf nachfolgend genannte Personen versichert sind, die bei einer in Nr. 2.2 aufgezählten Institution beschäftigt sind oder waren:</p> <p>2.1.1 Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der in Nr. 2.2 genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nichtselbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr;</p>		
<p>2.1.2 Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die in Nr. 2.1.1 genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, falls sie deutsche Staatsangehörige sind und die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;</p>		
<p>2.1.3 Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen der Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/ Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tod die Voraussetzungen der Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 erfüllt haben;</p>		
<p>2.1.4 Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen der Nrn. 2.1.1, 2.1.2, und 2.1.3 erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft (mit selber Anschrift) leben und von ihnen unterhalten werden.</p>		

<p>2.2 Die unter Nr. 2.1.1 bis 2.1.4 aufgezählten Personen müssen bei einer der folgenden Institutionen beschäftigt oder gewesen sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts; b) juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und <ul style="list-style-type: none"> • wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder • wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 BHO oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder); c) mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 AO); d) als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen; e) Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes. 		
<p>2.3 Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten nicht für Versicherungsverträge von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pkw, die als Betriebsausgabe anerkannt sind 2. Taxen und Mietwagen, 3. Selbstfahrervermietfahrzeugen, 4. Kraftomnibussen, 5. Lastkraftwagen einschließlich Lieferwagen, 6. Zugmaschinen einschließlich landwirtschaftlichen Zugmaschinen 7. Sonderfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen jeder Art, 8. Anhängern, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art, 9. Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen. 		
<p>3. Tarifgruppe L Sofern Sie die Voraussetzungen gem. Nr. 2 (Tarifgruppe B) erfüllen und gleichzeitig Beamte auf Lebenszeit sind, gilt in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Voll- und Teilkaskoversicherung die Tarifgruppe L.</p>		

<p>4. Übergangsregelung zur Tarifgruppe B Abweichend von 2 (Tarifgruppe B) gelten die Beiträge dieser Tarifgruppe auch für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die versichert sind auf die in Nr. 2.1.1 bis 2.1.4 genannten Personen, wenn deren derzeitiger bzw. ehemaliger Arbeitgeber (Dienstherr) zu den unter Nr. 2.2 genannten juristischen Personen oder Einrichtungen gehört, die zwischenzeitlich in Folge gesetzlicher Bestimmung in ein privatrechtliches Unternehmen umgewandelt worden ist. Die übrigen Vorschriften über die Zuordnung zur Tarifgruppe B bleiben unberührt. Diese Übergangsregelung ist jederzeit widerrufbar. Im Fall des Widerrufs wird die bereits gewährte Zuordnung zur Tarifgruppe B bis zum nächsten Fahrzeugwechsel befristet.</p>		
<p>Anhang 6 Art und Verwendung von Fahrzeugen 1. Krafträder Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern.</p>		
<p>2. Leichtkrafträder Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.</p>		
<p>3. – entfällt –</p>		
<p>4. Trikes Trikes im Sinne des Tarifs sind dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h (WKZ 030), sofern sie nicht als Pkw (WKZ 112) zugelassen sind.</p>		
<p>5. Quads Quads im Sinne des Tarifs sind vierrädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leermasse von mehr als 350 kg, einem Hubraum von mehr als 50 ccm, einer Nennleistung von mehr als 4 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h (WKZ 031), sofern sie nicht als Pkw (WKZ 112) zugelassen sind.</p>		
<p>6. Pkw Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.</p>		
<p>7. Mietwagen Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).</p>		
<p>8. Taxen Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegenkommene Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.</p>		

9. Selbstfahrivermietfahrzeuge Selbstfahrivermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.		
10. Leasingfahrzeuge Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.		
11. Kraftomnibusse Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind.		
11.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.		
11.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.		
11.3 Nicht unter 11.1 oder 11.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.		
12. Campingfahrzeuge Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.	7. Campingfahrzeuge Campingfahrzeuge sind als Wohnmobil, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind: zugelassene Fahrzeuge.	<i>Klarstellende Erläuterung</i>
13. Lieferwagen Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.		
14. Lkw 14.1 Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t. 14.2 Lehlkraftwagen werden ausschließlich zur Ausbildung in Fahrschulen verwendet.		
15. Zugmaschinen Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern bestimmt und geeignet sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.		
16. Werkverkehr Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch Personal eines Unternehmens oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.		

<p>17. Gewerblicher Güterverkehr Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.</p>		
<p>18. Umzugsverkehr Umszugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.</p>		
<p>19. Wechselaufbauten Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.</p>		
<p>20. Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger 20.1 Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger mit grünem Kennzeichen Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen. 20.2 Landwirtschaftliche Zugmaschinen mit schwarzem Kennzeichen Landwirtschaftliche Zugmaschinen sind auch Zugmaschinen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke, die ein amtliches schwarzes Kennzeichen führen. 20.3 Land- oder forstwirtschaftliche Sattelzugmaschinen Land- oder forstwirtschaftliche Sattelzugmaschinen mit Zulassung LOF, die überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern bestimmt sind, werden unabhängig von ihrer Kennzeichenart den Zugmaschinen zugeordnet. Damit fallen LOF-Sattelzugmaschinen unter die Verwendungsarten Werkverkehr oder gewerblicher Güterverkehr.</p>		
<p>21. – entfällt –</p>		
<p>21. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen 21.1 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z.B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden). 21.2 Als selbstfahrende Arbeitsmaschinen gelten auch Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft, die zur Ausführung von Arbeiten oder für die Bearbeitung von Sachen bestimmt und geeignet sind.</p>		

<p>22. Gabelstapler Gabelstapler sowie Hub- und Frontstapler sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufheben, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt und geeignet sind.</p>		
<p>24. Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkeereien der Einzugsgebiete dienen.</p>		
<p>25. – entfällt –</p>		
<p>23. Anhänger-Arbeitsmaschine und Anhänger-Arbeitsgerät für Land- und Forstwirtschaft Anhänger-Arbeitsmaschinen und Anhänger-Arbeitsgeräte für Land- und Forstwirtschaft sind Anhänger und Geräte, die mit oder ohne Verbindung zu einem Kraftfahrzeug zur Ausführung von Arbeiten oder für die Bearbeitung von Sachen bestimmt und geeignet sind.</p>		
<p>24. Gefahrguttransport Gefahrguttransport ist die kennzeichnungspflichtige und genehmigungspflichtige Beförderung von Stoffen und Gütern nach dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), in Verbindung mit den in Deutschland gültigen Gesetzen und Verordnungen (u.a. STVG, GGVSEB) in den jeweils gültigen Fassungen.</p>		